Crim.
233
gi

Zur Lehre

von dem sogenannten

fortgesetzten Verbrechen.

Von

Dr. Friedr. Oskar Schwarze,
Ober-Staatsanwalt f. d. Königreich Sachsen, Ritter des K. Sächs. Verdienst- und des Herzogl. Sachsen-Ernest. Haus-Ordens.

Erlangen, 1857.
Verlag von Ferdinand Enke.

Crim.
233 qi

Schwarze

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Zur Lehre

von dem sogenannten

fortgesetzten Verbrechen.

Von

Dr. Friedr. Oskar Schwarze,
Ober-Staatsanwalt f. d. Königreich Sachsen, Ritter des K. Sächs. Verdienst- und des Herzogl. Sachsen-Ernest. Haus-Ordens.

Erlangen, 1857.
Verlag von Ferdinand Enke.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

§. 1.

Die Lehre von dem fortgesetzten Verbrechen gehört zu den schwierigsten Materien des Strafrechts. Die Schwierigkeiten sind durch die Verbindung dieser Lehre mit der Feststellung des Begriffs und der Arten der Concurrenz nicht unerheblich gesteigert worden. Es machen hierbei die Erörterungen einzelner Rechtslehrer über den Begriff des fortgesetzten Verbrechens auf den unbefangenen Leser den Eindruck, als ob man zur Rettung der bezüglich der Concurrenz einmal angenommenen Begriffsbestimmung und Categorien das fortgesetzte Verbrechen in den aufgestellten Schematismus eingezwängt und dadurch Halbheiten und Widersprüche hervorgerufen habe, anstatt den Begriff des fortgesetzten Verbrechens aus sich selbst heraus zu entwickeln und erst den festgestellten Begriff desselben in Vergleich mit den Sätzen über die Concurrenz zu bringen.

Der Verf. ist weit entfernt zu glauben, daß er mit seinen Ansichten über das fortgesetzte Verbrechen allenthalben Zustimmung finden werde, zumal sie sich ziemlich weit von den jetzt herrschenden Ansichten entfernen und den Kreis der zum fortgesetzten Verbrechen zu rechnenden Fälle außerordentlich beschränken. Allein er hofft, daß die gegenwärtige Ausführung dazu beitragen werde, Andere zu veranlassen, auf Grund der in der Praxis gemachten Erfahrungen und in Hinblick auf die Bedürfnisse derselben die Begriffsbestimmung des fortgesetzten Verbrechens näher in's Auge zu fassen. Der Verf. wird daher im Folgenden von jedem Gebrauche einer der verschiedenen Con-

Digitized by Google

currenz-Theorien sich freizuhalten und den Begriff des fortgesetzten Verbrechens selbstständig zu entwickeln suchen.

§. 2.

Zur näheren Begrenzung der Fälle, in denen ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden kann, sind einige verwandte Fälle zuvörderst auszuscheiden.

Wir rechnen hierher zunächst die Fälle, in denen das Verbrechen in einer einzigen Handlung sich vollständig abschließt, die Wirkungen desselben jedoch fortdauern, ohne in ihrer Erscheinung den Thatbestand des Verbrechens zu reproduciren. Das einfachste Beispiel ist die Besitzentziehung bei dem Diebstahle. Der Act derselben ist in dem Momente der Ansichnahme vollendet, — die fortdauernde Abwesenheit der Sache aus dem Besitze des Bestohlenen ist eine dauernde, für den Begriff des Verbrechens aber gleichgiltige Wirkung desselben. Ebenso die Verunstaltung oder Vernichtung irgend eines Theiles des menschlichen Körpers. Die Verunstaltung ist eine dauernde, das Verbrechen aber mit dem Eintritte derselben völlig abgeschlossen. Diese Wirkungen haben mit dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens nichts gemein.

Die Wirkung des Verbrechens kann ferner eine solche sein, welche in jedem Augenblicke den Thatbestand des Verbrechens gleichsam reproducirt, ohne jedoch den Eintritt der Vollendung zu einem früheren Zeitpunkte aufzuhalten. Es wird durch das Verbrechen ein gewisses Verhältniß hergestellt, welches zumeist an sich als ein verbrecherisches, im Zwecke des Verbrechers liegendes in die Erscheinung tritt, jedoch in seinem ersten Anfange schon die Vollendung des Verbrechens in sich schließt. Hierher gehört vorzüglich: die Entführung, die Doppelehe, die widerrechtliche Gefangenhaltung, die Verhehlung einer gestohlenen Sache, die Aufbewahrung verbotener Waffenvorräthe, u. dgl. m. Es zeigt sich hier allenthalben ein Beharren in dem bereits vorhandenen, durch eine Thätigkeit geschaffenen verbrecherischen Verhältnisse, welches in jedem Augenblicke seines Bestehens den Thatbestand des Verbrechens, durch welches es selbst entstanden ist, reproducirt. Allein dessenungeachtet ist das Verbrechen selbst in einem Acte vollendet und

Digitized by Google

fertig. Dieses Beharren kann in einigen Fällen eine gewisse Thätigkeit voraussetzen, in anderen auch ohne solche bestehen. Es ist jedoch dieser Unterschied für die erörterte Frage gleichgiltig.

§. 3.

Auf der andern Seite sehen wir, daß häufig aus einer Handlung mehrere Verbrechen hervorgehen. Wir meinen die Fälle der sogenannten idealen Concurrenz. Die hierher gehörigen Fälle können mannichfacher Art sein, welche jedoch in der Doctrin und in der Praxis nicht immer gehörig unterschieden worden sind.

Im Allgemeinen müssen wir bemerken, daß diejenigen Fälle, in denen durch dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt worden sind, ohne daß die einzelnen Verletzungen thatsächlich auseinanderfallen, eine andere Beurtheilung erheischen, als die Fälle, wo diese thatsächliche Verschiedenheit eintritt. Wir bleiben zunächst bei den Fällen der ersteren Art stehen. Es ist bei ihnen nur ein Erfolg vorhanden, welcher lediglich in Bezug auf die hierbei verletzten mehreren Rechtsobjecte eine verschiedne juristische Beurtheilung zuläßt.

Wir sehen hierbei von solchen Fällen ab, in denen das Gesetz selbst in verschiedenen, an sich strafbaren Elementen den Thatbestand eines Verbrechens findet und mithin den ersteren eine selbstständige Bedeutung entzieht (z. B. Raub — Gewalt und Aneignung fremden Guts) *).

Wir wenden uns vielmehr zu den Fällen, in welchen die eine und thatsächlich ungetheilte Thätigkeit auch nur einen Erfolg hervorgerufen hat, dieser aber nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine selbstständige Verletzung mehrerer Rechtsobjecte in sich schließt, z. B. also dem Falle eines incestuosen Ehebruchs oder eines Ehebruchs durch Nothzucht. Es ist hier nur eine Thätigkeit in Frage, deren Erfolg in einigen Momenten den Thatbestand des einen, in einigen Momenten den eines andern Verbrechens enthält,

*) Vgl. noch Krug, üb. d. Concurrenz ꝛc. (Leipzig 1842) S. 22.

Digitized by Google

ohne daß jedoch jene und diese vollständig von einander zu trennen sind, vielmehr dergestalt zusammentreffen und gegenseitig sich ergänzen, daß nur hierdurch der Thatbestand der verschiedenen Verbrechen dargestellt wird.

Der Zweck des Verbrechers war auf diesen einen Erfolg, zugleich aber auch seine Absicht auf die in ihm liegenden beiden verschiedenen Rechtsverletzungen gerichtet. Er wollte den Incest und den Ehebruch, — er wollte die Gewalt und den Ehebruch. Der strafbare dolus erstreckte sich auf die Verletzung beider, hier in Frage kommenden Rechtsobjecte, und die zwei Verletzungen sind daher zwei von ihm gewollte Verbrechen.

Wir machen bereits hier geltend, daß die Handlung nur die Art, das Mittel der Begehung ist, und daher die thatsächliche Einheit derselben noch nicht nothwendig dazu führt, die Erfolge auch als eine juristische Einheit zu betrachten *). Es ist sprachlich zulässig, den Begriff der Handlung auch auf diejenigen Erfolge auszudehnen, welche die Wirkung der vorgenommenen Thätigkeit sind. Wir sagen: der A. hat den B. ermordet, obschon der Tod selbst nicht eine Thätigkeit des A., sondern nur die Wirkung derselben ist. Der Erfolg der That gehört mit zu der Handlung, und diese schließt nicht mit der letzten Kraftäußerung ab.

Die andere Categorie der idealen Concurrenz — welche wir oben erwähnt haben — ist diejenige, wo verschiedene Rechtsverletzungen auch in der äußern Erscheinung als verschiedene sich darstellen, dieselben jedoch die Erfolge einer Thätigkeit sind. Sie stehen entweder zu einander in einer gewissen, inneren Beziehung, oder sie sind lediglich durch die Einheit der äußeren Thätigkeit verbunden. Die Verletzungen berühren möglicherweise dasselbe Gesetz oder verschiedene Gesetze oder, richtiger gesagt, begrifflich dasselbe Rechtsobject oder begrifflich verschiedene Rechtsobjecte.

Wir haben hierher auch die Fälle zu rechnen, wo der eine Erfolg im bewußten Wollen, der andere im unbewußten Wollen

*) Vgl. insbes. d. Ausführung bei Luden, Thatbestand des Verbrechens S. 214 fg.

Digitized by Google

(im dolus — in der culpa) wurzelt. Also z. B. A. tödtet (absichtlich) den B. durch Brandstiftung an dessen Hause, — A. tödtet (unabsichtlich) durch die angewendete Gewalt die genothzüchtigte B. Hier ist zwischen den einzelnen Erfolgen noch eine innere Beziehung vorhanden, welche die einheitliche Auffassung der Verbrechen eher noch rechtfertigt, als da, wo diese lediglich aus der Einheit der äußeren Thätigkeit gefolgert wird, z. B. A. verwundet (absichtlich) mehrere Personen durch denselben Schuß, — A. verwundet durch denselben Schuß (absichtlich) den A. und (unabsichtlich) den B. Während wir bei den Verbrechen, welche culpa dolo determinata begangen werden, bereits schon in der Verschiedenheit des dolus und der culpa ein Moment finden, welches sich gegen die totale Verschmelzung beider Seiten des Verbrechens sträubt, kommt in den Fällen der letzteren Art noch die Verschiedenheit der Personen hinzu, auf welche die Rechtsverletzungen sich erstrecken. Es will in der That nicht recht passen, derartige Verletzungen verschiedener Rechtsobjecte, wie des Lebens, der Gesundheit mehrerer Personen, zusammenzurechnen und als eine Verletzung zu betrachten, blos weil die verbrecherische Thätigkeit in einer Kraftäußerung sich abschließt, obschon die verbrecherische Willensrichtung auf diese mehreren Erfolge gerichtet war. Der verbrecherische Wille umfaßte die mehreren Erfolge und hat sich in ihnen äußerlich manifestirt. Es liegen also hier mehrere Verbrechen vor, bei denen die Einheit lediglich darin zu suchen ist, daß sie durch eine, jedoch auf jene mehreren Erfolge gerichtete Kraftäußerung entstanden sind *).

§. 4.

Diese Betrachtung führt uns zu dem Ergebnisse, daß man in den Gesetzbüchern die einzelnen Categorien der ideellen Concurrenz sondern und in der zuletztgedachten Categorie den Richter ermächtigen sollte, die Strafe in einer angemessenen Weise und so

*) Vergl. noch Breidenbach, Commentar z. Großh. Hess. Straf. G. B. Theil I. Bd. 2. S. 560 fg.

Digitized by Google

weit zu erhöhen, daß sie der Strafe der realen Concurrenz sich näherte.

Wir wollen zur Rechtfertigung dieser Ansicht noch folgende Beispiele anführen: Die Magd A. will ihre Dienstherrschaft — den Herrn und die Frau — vergiften. Sie vergiftet die für sie bereitete Suppe und setzt solche in einem Napfe für Beide auf den Tisch. Beide essen davon und werden krank, jedoch gerettet. Was liegt für ein erheblicher Unterschied zwischen diesem Falle und demjenigen, wo die Magd die Suppe aus dem Napfe für ihren Herrn auf einen besondern Teller und ebenso für ihre Frau auf einen besondern Teller vorgelegt hat? Oder: die A. beschließt ihre neugebornen Zwillinge zu ermorden und wirft sie mit dem Korbe, in welchem beide liegen, in den Teich. Wie aber dann, wenn die A. erst den einen Zwilling und hierauf in unmittelbarer Reihenfolge dergestalt, daß keine Minute Unterbrechung dazwischenliegt, den andern Zwilling in's Wasser wirft? Es ist zuzugeben, daß die Magd, ehe sie die Suppe auf den zweiten Teller ausschüttete, und die A., ehe sie das zweite Kind in den Teich warf, sich noch anders besonnen und die zweite Thätigkeit unterlassen haben könnte, sonach bei der letzteren der dolus sich reproducirte. Allein die ganze Handlung ist vielleicht in solcher Continuität vorgenommen worden, daß diese Möglichkeit eine höchst entfernte, ja kaum denkbare ist.

Läßt es sich nun rechtfertigen, in diesen Fällen eine solche practische Verschiedenheit anzunehmen, wie wir sie nach den meisten unsrer Gesetzgebungen in Folge der Bestimmungen über die materielle und ideelle Concurrenz anzunehmen genöthigt sind? Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß hier, nach Befinden, die größere Körperstärke oder Kunstfertigkeit des Verbrechers entscheiden wird, ob er die verschiedenen Verbrechen durch eine oder mehrere Thätigkeitsacte vornimmt und vornehmen kann *).

Der Einwand, daß wir in Fällen solcher Art, wenn z. B. die Magd die Suppe auf die zwei Teller gethan hätte, die zwei

*) Breidenbach a. a. O.

Digitized by Google

Vergiftungsversuche immerhin nicht als reale Concurrenz, sondern nur als ein fortgesetztes Verbrechen zu behandeln hätten, würde, selbst wenn er begründet wäre, wie er es nicht ist, diese begriffliche Verschiedenheit nicht umstoßen.

Wir zählen natürlich diese Fälle, wo die verschiedenen und factisch getrennten Rechtsverletzungen aus einer Thätigkeit entsprungen sind, nicht zur realen Concurrenz, stellen sie ihr aber ziemlich nahe*), weil hier nicht blos ein Erfolg, der nur verschiedene juristische Beurtheilung zuläßt, sondern auch thatsächlich verschiedene Verbrechen vorliegen, und der Unterschied, welcher sie der realen Concurrenz entzieht, nur darin besteht, daß diese Erfolge, obschon sie in Bezug auf den dolus des Urhebers und in Bezug auf die durch sie berührten Rechtsobjecte völlig verschieden sind, und auch in der äußeren Erscheinung auseinanderfallen, doch aus einem und demselben physischen Thätigkeitsacte entsprungen sind. Diese Einheit des Acts kann jedoch nicht so weit führen, die verschiedenen Verbrechen, welche aus ihm entsprungen sind, ebenso zu behandeln, wie diejenige Rechtsverletzung, welche äußerlich als eine sich darstellt und nur eine verschiedne juristische Subsumtion zuläßt.

Wir finden, daß die Gesetzbücher einzelne Fälle der ideellen Concurrenz besonders hervorgehoben und mit erhöhter Strafe ausgezeichnet haben, z. B. Tödtung durch Nothzucht, durch Brandstiftung ꝛc. Allein bei der Regel über die ideelle Concurrenz hat man, wie gesagt, die Verschiedenheit der hierher gehörigen Fälle nicht ausreichend gewürdigt und sie beziehendlich mit zu geringer Strafe belegt.

§. 5.

In der obigen Ausführung liegt zugleich die Antwort auf die häufig in praxi vorkommende Frage: Ist es eine Injurie,

*) Das Röm. Recht nahm auch hier eine wirkliche Concurrenz an C. 9. Cod. de inscr. et accus. IX. 2. verordnet allgemein: Si ex. eodem facto plura delicta nascuntur et de uno crimine in accusationem fuerit deductus: de altero non prohibetur ab alio deferri. Vgl. noch Stein, Crim. Recht d. Römer S. 249 ff.

Digitized by Google

wenn jemand mehrere Personen durch dasselbe Schimpfwort beleidigt? z. B. A. sagt zu dem B. und dem C. gleichzeitig: „Ihr Beide seid Spitzbuben!“ Der dolus des A. war darauf gerichtet, den B. sowohl als auch den C. zu beleidigen. Er hat die Ehre des B., sowie die des C. verletzt. Nur die Art der Begehung war dasselbe Factum, — die Handlung selbst aber umschließt noch die verschiedenen Ehrverletzungen. Man kann unmöglich sagen, daß das Recht des B. auf die Integrität seiner Ehre mit dem gleichem Rechte des C. vermischt, und hieraus sodann eine Injurie geformt werden könne, selbst abgesehen davon, daß die Beleidigung für den B. möglicherweise eine viel schwerere oder auch leichtere ist, als für den C. Es sind eben verschiedene Rechtsobjecte, die sich nicht, wie die Ziffern eines Exempels, zusammenreihen und dann als ein Ganzes behandeln lassen*).

Ebenso glauben wir im Obigen die Frage beantwortet zu haben: Wie die gleichzeitige Anstiftung mehrerer Personen zu verschiedenen, von diesen zu verübenden Verbrechen zu behandeln sei? — Z. B. der A. beredet in derselben Ansprache die gleichzeitig anwesenden B. und C. zur Leistung eines falschen Eides. B. und C. und zwar ein Jeder, haben einen falschen Eid geleistet. Der dolus des A. wollte jeden dieser beiden falschen Eide; sie bilden zwei besondere Verbrechen; die Thätigkeit des A. war dagegen nur eine. Muß der Anstifter für die That einstehen, welche der Angestiftete (innerhalb der Grenzen der Anstiftung) begangen hat, so ist er in unserm Falle auch mit der doppelten Strafe des Mein-

*) Die gleiche Entscheidung wird in dem Falle der Verläumdung oder der, auf mehrere Personen gerichteten falschen Anzeige bei Gericht (falsche Denunciation) zu ertheilen sein. In diesem Falle nahm das O. A. G. zu München (Zeitschr. f. Rechtspfl. u. Gesetzg. in Bayern Bd. I. S. 197) sogar eine reale Concurrenz an. Nimmt man übrigens eine ideelle Concurrenz an, so wird zwar jeder Beleidigte auf Bestrafung klagen können. Es darf aber die Gesammtsumme der erkannten einzelnen Strafen das höchste Maß der in dem Gesetze für den Fall der Beleidigung angedrohten Strafe nicht übersteigen. So entschied z. B. auch das Obertribunal zu Berlin (vgl. Goltdammers Archiv Bd. IV. S. 838 f.).

Digitized by Google

eids zu belegen, da die beiden Meineide nicht deshalb in einen Meineid zusammenschmelzen, weil sie aus derselben Anstiftung hervorgegangen sind.

§. 6.

Wir wenden uns nun zu dem fortgesetzten Verbrechen selbst. Man ist darüber einig, daß es eine Mehrheit verbrecherischer Acte desselben Urhebers umfaßt, von denen jeder einzelne den Thatbestand eines Verbrechens — in objectiver wie subjectiver Beziehung — vollständig erfüllt. Es sollen jedoch diese verschiedenen Acte in Folge einer gewissen Beziehung unter sich als ein Verbrechen angesehen werden. Es fragt sich nun, worin besteht diese Beziehung, welche Voraussetzungen müssen vorhanden sein, um eine derartige juristische Einheit einer thatsächlichen Mehrheit annehmen zu können?

Die meisten Gesetzbücher haben einzelne Mehrheiten von Verbrechen als besondere Verbrechen herausgehoben und mit Strafe bedroht. Deshalb sind jedoch dieselben noch nicht als fortgesetzte Verbrechen zu betrachten. Das Gesetz hat vielmehr in der Wiederholung gewisser strafbarer Handlungen ein Moment zur speciellen Hervorhebung und härteren Bestrafung derselben gefunden und daher hier besondre Verbrechen geschaffen, deren einzelne Bestandtheile nicht als selbstständige, in sich abgeschlossne Verbrechen, sondern nur und gerade in ihrer Verbindung mit einander in Betracht kommen. Hieher gehören insbesondere gewerbmäßig verübte Verbrechen; z. B. die gewerbmäßige Partirerei.

Ebenso kann das Gesetz erst in der Wiederholung einer im Einzelnen nicht mit Strafe bedrohten Handlung den Beweis einer niedrigen Gesinnung finden und daher lediglich die Wiederholung mit Strafe belegen; wie z. B. einige Gesetzgebungen nur den gewerbsmäßigen Wucher, nicht jeden vereinzelten Wucherfall für strafbar erklären. In allen diesen Fällen ist — wie gedacht — ein fortgesetztes Verbrechen nicht in Frage.

§. 7.

Der Entwickelungsgang, welchen die gemeinrechtliche Jurisprudenz in der Lehre von der Concurrenz der Verbrechen genom-

Digitized by Google

men *), ist nicht ohne Interesse für die Geschichte des fortgesetzten Verbrechens. Indem man den Satz des Römischen Rechts **): „nunquam plura delicta concurrentia faciunt, ut ullius impunitas detur.“ (fr. 2. pr. D. de priv. del.) im Allgemeinen zwar, wenn gleich mit verschiedenen, aus dem römischen Actionensysteme abgeleiteten und unpassend angewendeten Beschränkungen ***) anerkannte, benutzte man schon frühzeitig den, für einen ganz andern Fall im Römischen Rechte aufgestellten Satz: delictum majus absorbet minus †), sowie einige Bestimmungen der Carolina ††), in denen gar nicht von einer Mehrheit von Verbrechen die Rede ist, und aus denen das fragliche Princip in keiner Weise als ein allgemein anwendbares gefolgert werden kann †††), um in den meisten Concurrenzfällen eine vollständige Zuerkennung aller verwirkten Strafen abzuschneiden [1]). Man erachtete nicht nur die Todesstrafe für incompatibel mit andern Strafen und stritt sich hierbei über die Zulassung etwaiger Schärfungen derselben, sowie über das Verhältniß der einzelnen qualificirten Todesstrafen, sondern man war auch der Meinung, daß (von einigen, jedoch unerheblichen Ausnahmen hierbei abgesehen) die Leibesstrafen nicht cumulirt, vielmehr höchstens geschärft werden könnten, da sie sonst über ihren Zweck hinausgehen würden. Der Satz poena major

*) Vgl. hier bes. d. Darstellung bei v. Wächter, Lehrb. ꝛc. Bd. I. S. 249 fg. S. 256 fg.

**) Ueb. d. Bestimmungen des Römischen Rechts vgl. noch Rein, d. Crim. Recht der Römer. S. 246 fg.

***) Vgl. Carpzov, P. III. qu. 132. n. 11. 21. 22.

†) fr. 32. §. 1. ad L. Aquil.

††) Art. 108. 163.

†††) Es handelt sich in dem Art. 163. nur von dem Falle, wo ein mehrfach qualificirter Diebstahl vorliegt, und von der Frage, ob die sämmtlichen Qualificationen zur Strafe anzurechnen seien oder nicht.

1) Vgl. Carpzov, pract. rer. crim. P. I. qu. 19. n. 29. sq. qu. 25. n. 27. sq. und vorzugsweise P. III. qu. 132. (de cumulatione poenar. et an pluribus atque diversis delictis existentibus, pluribus quoque et diversis poenis sit locus?) u. d. das. angeff. älteren Rechtslehrer.

Digitized by Google

absorbet minorem wurde fälschlich als eine bereits von der Glosse und den italienischen Juristen gelehrte Maxime *), und, obgleich mehrseitig angefochten, doch in den meisten Fällen thatsächlich und deshalb adoptirt, um aus ihm den erst geschaffenen Satz der Incompatibilität zu rechtfertigen, hierbei jedoch der Satz selbst auf das Zusammentreffen von Gefängniß- und Geldstrafen nicht angewendet. Dieser Satz, obgleich von Carpzov selbst und auch von späteren Juristen bestritten, gewann hauptsächlich in Folge der Autorität Carpzovs, welcher ihn, seines Widerspruchs ungeachtet, anwendete, immer mehr Boden in der deutschen Praxis und war, obschon einzelne Criminalisten ihn als allgemeinen Gerichtsbrauch nicht anerkannten **), doch zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts ziemlich allgemein angenommen ***).

Mit ihm hatte auch die Lehre vom concursus delictorum in eigenthümlicher Weise sich entwickelt. Man unterschied, ob die Verbrechen aus einer und derselben Handlung (concursus simultaneus) †) oder aus mehreren Handlungen entstanden (concursus successivus) und im letzteren Falle wieder, ob die Handlungen „ihrer individuellen Bestimmung nach" verschieden seien oder nicht (ob sie crimina ad unum eundemque finem tendentia seien oder nicht). Im Falle der Verschiedenheit sprach man von einem objectiven, im Falle der Gleichheit von einem continuirten, wenn die Handlungen denselben Gegenstand betrafen, und von einem reitirirten, wenn sie verschiedene Gegenstände betrafen. Bei dem continuirten erkannte man nur eine Strafe (in der Regel auch ohne Schärfung), bei dem reitirirten auch auf eine Strafe, wenn sie in Todes- oder Leibesstrafe bestand, jedoch in der Regel mit Schärfung, außerdem auf sämmtliche verwirkte Strafen, und bei

*) Vgl. bes. v. Wächter, a. a. O. S. 250 fg.

**) Vgl. z. B. Böhmer ad C. C. C. ad art. 163. §. 1. Leyser, Med. ad P. sp. 575. m. 5. sp. 644.

***) Vgl. außer den bei Wächter angeff. Rechtslehrern die unten angez. Lehrb. von Engau, Koch, Dorn, Klein ꝛc.

†) Man rechnete hierher jedoch nur solche Fälle, wo ein Erfolg mit verschiedener juristischer Subsumtion vorlag.

Digitized by Google

dem objectiven wandte man ziemlich allgemein bezüglich der Todes- und Leibesstrafen den Satz poena major absorbet minorem an, — mit einem Worte: man erkannte, wenn Todes- und Leibesstrafen oder Leibesstrafen unter sich zusammentrafen, auf die schwerste derselben und betrachtete die übrigen Verbrechen meistens, jedoch nicht durchgängig und auch nicht übereinstimmend, als Strafschärfungsgründe, wogegen man mehrere Gefängniß- oder Geldstrafen unbedenklich cumulirte, auch letztere neben einer Leibesstrafe zuließ *). Man gebrauchte den Ausdruck „fortgesetzte Verbrechen" für die sogenannten delicta continuata im Gegensatze der „wiederholten Verbrechen," der sogenannten delicta repetita, und fand den Unterschied darin, daß man bei der Identität des Gegenstands ein fortgesetztes, bei der Nichtidentität ein wiederholtes Verbrechen annahm, wobei übrigens bisweilen das letztere mit dem Rückfalle vermischt wurde **).

Wir finden überall einen Widerwillen gegen die Cumulation **schwerer** Strafen, in welcher man eine ungerechtfertigte intensive Verstärkung derselben fand. Die Idee des fortgesetzten Verbrechens, wie sie die neuere Jurisprudenz entwickelt hat, ist nicht zum Bewußtsein der älteren Juristen gekommen, und die delicta continuata oder successiva der damaligen Praxis sind nicht das fortgesetzte Verbrechen der Neuzeit.

§. 8.

Bekanntlich hat Feuerbach den Satz von der Identität als die Grundlage seiner Lehre vom fortgesetzten Verbrechen adoptirt und den Unterschied des fortgesetzten und des wiederholten Verbrechens darin gefunden, daß durch die verschiedenen Handlungen bei jenem dasselbe Strafgesetz an einem und demselben Gegenstande,

---

*) Vgl. u. A. Engau, Elem. jur. crim. §. 79. Koch, Anfangsgr. d. peinl. R. §. 158. fg. Dorn, Versuch d. peinl. R. Bd. I. §. 47. S. 146 fg. Westphal, Crim. R. S. 133. Klein, Grundsz. d. peinl. R. §. 158. fg. Püttmann, Elem. jur. crim. §. 87.

**) Vgl. z. B. Quistorp, Grundsz. Th. I. §. 89.

Digitized by Google

bei diesem an verschiedenen Gegenständen übertreten werde *). Das K. Bayer. Strafgesetzbuch v. J. 1813 bestimmte in Art. 110: „Wird ein Verbrechen an demselben Gegenstande oder an einer und derselben Person mehrmals begangen, so sind die verschiedenen, das Verbrechen fortsetzenden Handlungen für eine einzige That zu rechnen."

Es ist insbesondere von Mittermaier **) die Unrichtigkeit und Unbestimmtheit dieser Begriffsbestimmung nachgewiesen worden. Weder die Identität des verletzten Gegenstands (was heißt „Gegenstand"?) ***) oder der verletzten Person, noch die des Verbrechens †) können maßgebend sein. Die Praxis in Bayern hat gezeigt, zu welchen sonderbaren Entscheidungen die obige Bestimmung nöthigt ††).

§. 9.

Die weitere Doctrin hat mit der Lehre von der Concurrenz †††) der Verbrechen und hierbei auch mit der von dem fortgesetzten Ver-

---

*) Vgl. noch Abegg, Lehrb. §. 161 fg. Als Urheber der Bezeichnung: „fortgesetztes Verbrechen" wird häufig Grolman, Grundsätze §. 121. (in der ersten Ausg.) genannt. Es gebrauchen sie aber auch schon ältere Juristen, z. B. Quistorp und Kleinschrod, wenngleich nur als Uebersetzung des delictum continuatum.

**) Crim. Archiv Bd. II. S. 238 fg. in Verb. mit s. Abhandlung in Demmes Annalen ꝛc. Bd. I. S. 1 fg. und in seiner Ausgabe von Feuerbachs Lehrb. §. 128 a.

***) Mittermaier, Lehrb. a. a. O. Anm. 5.

†) Daß das fr. 67. §. 2. de furtis XLVII. 2. für die Identität des Gesetzes nicht angeführt werden kann, wird wohl jetzt nicht mehr bezweifelt. Vgl. übrigens noch Rein, d. Crim. R. der Römer, S. 246. Anm.

††) Vgl. noch Gönner in s. Jahrb. d. Gesetzg. u. Rechtspf. in Bayern Bd. I. S. 162 fg. Bd. III. S. 156 und im Crim. Archive Bd. VIII. S. 18.

†††) Wir werden hier vielfach Gelegenheit haben, auf die lehrreiche Abh. Sanders üb. d. Concurrenz, im N. Archiv des Crim. R. N. F. 1836. S. 266 fg. S. 357 fg. zu verweisen.

Digitized by Google

brechen — welches jedoch nur als ein unächter Concurrenzfall bezeichnet werden kann — sich lebhaft beschäftigt. Die verschiedenen Ansichten, welche hierbei über das fortgesetzte Verbrechen aufgestellt wurden, sind besonders von Köstlin, in s. System Bd. I. S. 540 fg. vorgetragen und geprüft worden *). Ein entschiedenes Verdienst in dieser Lehre haben Schröter, Handb. des peinl. Rechts (1818) Bd. I. S. 199 fg., welcher zuerst mit Nachdruck auf die Einheit der subjectiven Seite aufmerksam machte, und Mittermaier, in d. Abhandl. in Demme's Annalen, welcher in den S. 7 fg. aufgestellten Sätzen die Einheit des verbrecherischen Entschlusses und die Einheit der Handlung näher entwickelte und feststellte, sich erworben **). Ferner finden wir in den verschiedenen Lehrbüchern, sowie in den Commentaren der deutschen Gesetzbücher beachtungswürdige Erörterungen über die Natur des fortgesetzten Verbrechens. Ebenso haben Sander in seiner Abh. über Concurrenz der Verbrechen ***) und Trefurt in seinen Bemerkungen über den Entwurf des Strafgesetzbuchs von Baden †) mit dem fortgesetzten Verbrechen sich beschäftigt und dankenswerthe Erörterungen über dasselbe geliefert. Eine interessante Abhandlung über die Concurrenz und insbesondere das fortgesetzte Verbrechen hat D. Krug (Leipzig 1842) geschrieben ††).

§. 10.

Was nun die Gesetzgebungen Deutschlands anlangt, so haben wir Folgendes zu bemerken:

---

*) Vgl. auch Krug, a. a. O. S. 10 fg.

**) Vgl. üb. diese Abhandl. noch die Bemerkungen bei Krug, S. 14.

***) a. a. O. S. 372 fg.

†) N. Archiv des Crim. Rechts 1838. S. 425 fg.

††) Erst nach vollständiger Beendigung dieses Aufsatzes sind wir auf eine Abhandlung des Prof. Dr. John zu Königsberg in Goltdammers Archive f. d. preuß. Strafrecht Bd. III. S. 497 fg. 620 fg. aufmerksam geworden. Sie schließt sich im Wesentlichen den Ansichten Köstlins an, weicht aber in einigen Hauptpunkten von diesem ab und enthält einen ganz bedeutenden und wichtigen Fortschritt in unserer Lehre.

Digitized by Google

Das hannöv. Gesetzbuch bestimmt in Art. 106. *): „Wenn mehrere auf einander folgende strafbare Handlungen derselben Art entweder nur als fortschreitende Ausführung eines und desselben verbrecherischen Beschlusses anzusehen, oder in Beziehung auf das nämliche dauernde Verhältniß begangen, oder nur als Bestandtheile und Stufen einer und derselben That zu betrachten sind, so werden die einzelnen Handlungen zwar nur für eine einzige That gerechnet; es ist jedoch diese Fortsetzung bei Bestimmung der Strafe als ein besonderer Erschwerungsgrund zu berücksichtigen **)." Diese Begriffsbestimmung hat nicht befriedigt ***). Es bedarf nur eines Hinweises auf die Verbrechen gegen das Eigenthum †). Dessenungeachtet liegen ihr gewiß Erwägungen unter, denen man seinen Beifall schenken muß. Wir werden später auf sie zurückkommen ††). Besondere Schwierigkeiten erzeugte das Wort „Verhältniß" in der zweiten Kategorie †††). Man sieht nicht, ob die Verbrechen, welche unter Begünstigung eines dauernden Verhältnisses verübt worden sind, hierher gehören, oder aber nur solche, bei denen das Verbrechen eben die Verletzung dieses Verhältnisses enthält und in dieser Verletzung das strafbare Moment der Handlung liegt. Die Frage ist vorzüglich bei Gesindediebstählen 1) und bei Banden-

*) In ziemlich gleicher Weise spricht sich das StrafGB. von Thüringen Art. 51. aus: „Wurde von dem Verbrecher dasselbe Verbrechen mehrfach in Beziehung auf ein dauerndes Verhältniß begangen, oder erscheinen die mehrfachen Uebertretungen desselben Strafgesetzes als fortschreitende Ausführung des nämlichen Entschlusses oder als Bestandtheile einer und derselben That, so sind die mehrfachen Uebertretungen nur als ein einziges Verbrechen zu bestrafen, die Fortsetzungen und ihre Zahl jedoch als Grund höherer Strafbarkeit zu betrachten."

**) Vgl. insbes. d. lehrreichen Bemerkungen von Leonhardt in s. Commentar Bd. I. S. 456 fg.

***) Vgl. bes. Köstlin, a. a. O. S. 543.

†) Vgl. Bothmer, Erörter. aus dem hannov. Rechte Bd. I. S. 141 fg.

††) Ueber die erstere Categorie vgl. insbes. Bauer, Abhandlungen a. d. Strafrechte Bd. II. S. 37 fg.

†††) Vgl. insbes. Mittermaier in Demmes Annalen a. a. O., Leonhardt a. a. O. und Köstlin, S. 546 in Verb. mit s. Revision ꝛc. S. 891.

1) v. Bothmer, Erörter. Bd. II. S. 300 fg.

Digitized by Google

verbrechen wichtig geworden. Die Annahme der ersten Erklärung führt zu Absurditäten, da hiernach auch ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen sein würde, wenn Jemand wiederholt stiehlt, um seinen kranken Vater zu unterstützen*). Ueberhaupt ist das Wort „Verhältniß" ziemlich allseitig als zu unbestimmt verworfen worden, ohne daß man immer hierbei den Grundgedanken, welcher bei der Wahl dieses Worts maßgebend war, richtig verstanden und aufgefaßt hätte. Die Einreihung der Dienstverbrechen unter die Categorie der fortgesetzten Verbrechen gehört ebenfalls zu den Streitfragen, welche das Wort „Verhältniß" hervorrief. — Auch die dritte Kategorie, welche eigentlich eine petitio principii ist und den Inhalt der Frage nur mit andern Worten wiedergiebt, veranlaßte mannichfache Entgegnungen. Andererseits erscheint diese Categorie um so wichtiger, als in ihr das, in der ersten Categorie mit aufgestellte Erforderniß der Einheit des Beschlusses nicht wiederholt worden ist, auch nicht angenommen werden kann, daß es in ihr selbstverständlich mit inbegriffen sei, da außerdem die dritte Categorie mit der ersten ziemlich zusammenfallen würde. Man hat übrigens nicht selten Fälle unter die dritte Categorie subsumirt, welche nicht ein fortgesetztes, sondern nur ein einfaches Verbrechen darstellen, oder welche in der That eine Einheit des Entschlusses zeigen, die sie als Fälle der ersten Categorie kennzeichnet, oder welche endlich jede innere Nothwendigkeit für eine Zusammenfassung der einzelnen Acte vermissen lassen.

Das Gesetzbuch des Großh. Baden versuchte einen andern Weg. Dasselbe bestimmt in §. 180.**): „Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, und ebenso mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folge der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile

*) Vgl. noch Mittermaier, in d. Annalen ꝛc. S. 13. (Es stiehlt Jemand in Rücksicht auf seine schlechten Vermögensumstände).

**) Vgl. hierüber Mittermaier, Annalen ꝛc. a. a. O. Thilo, Commentar ꝛc. S. 186 fg. Jagemann, Crim. Archiv 1849. S. 227 fg.

Digitized by Google

oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft ꝛc.*)." Es ist von Wichtigkeit, daß, während man früher als Requisite des fortgesetzten Verbrechens bald die Identität des Verletzten, bald die des übertretenen Gesetzes, bald beide aufgestellt hatte und hierdurch zu seltsamen Consequenzen gelangt war, man hier die Identität des Strafgesetzes mit der Einheit des Entschlusses, beziehendlich der Einheit einer Fahrlässigkeit in Verbindung brachte und somit das Requisit der Einheit in subjectiver und objectiver Beziehung präciser, als es bis dahin der Fall gewesen, formulirte. Auch diese Bestimmung hat mehrfache Angriffe erfahren. Der Fall, in welchem Jemand nach und nach verschiedene Personen mittels derselben falschen Urkunde täuscht, wurde für und wider dieselbe geltend gemacht**). Der Gesetzgeber selbst hatte in §. 181., indem er daselbst bestimmte: „Außer diesen Fällen können***) mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorgehenden §. 180. zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dies besonders verordnet †)" die Unzulänglichkeit seiner Vorschrift anerkannt.

Das Großh. Hessische Strafgesetzbuch nahm die Badische Bestimmung an (§. 111.), fügte jedoch in §. 112. folgende, auch im

*) Ueber ein früheres Decret des Großh. Badischen Justizministerii, in welchem die Einheit der Zeit oder des Ortes oder des Gegenstandes des Verbrechens als Merkmal des fortgesetzten Verbrechens bezeichnet wird, vgl. Sander, a. a. O. S. 377. Ueber den Werth dieser Merkmale überhaupt vgl. noch Bauer a. a. O.

**) Vgl. Thilo, a. a. O.

***) Auf das Wort „können" wird von Mittermaier, welcher diese Aushülfe neben der bestimmten Vorschrift des §. 180. empfiehlt (Demmes Annalen ꝛc. S. 22), besonderer Werth gelegt.

†) Vgl. z. B. §. 373. bezüglich der Unzuchtsverbrechen. Bei der Fassung dieses § scheint jedoch die Vorschrift präceptiv und das richterl. Ermessen (vgl. die vorstehende Anm.) ausgeschlossen zu sein. Ebenso bei §. 691 fg. bezüglich des Zusammentreffens von Rechnersuntreue und Fälschung.

Digitized by Google

Badischen Entwurfe vorgeschlagen gewesene und daselbst später gestrichene Vorschrift bei: „Ein fortgesetztes Verbrechen wird auch angenommen, wenn die mehrfachen Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes in Bezug auf dasselbe fortdauernde Verhältniß verübt worden sind *)."

Das Gesetzbuch von Braunschweig bestimmt in §. 56. unter der Aufschrift „Fortsetzung der Verbrechen" Folgendes: „Wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen die Uebertretung desselben Strafgesetzes enthalten und entweder in Beziehung auf dasselbe dauernde Verhältniß begangen sind oder als die fortschreitende Ausführung desselben Entschlusses oder endlich als die Bestandtheile einer und derselben That zu betrachten sind, so sind diese vorstehenden Gesetzesübertretungen nur als ein Verbrechen zu bestrafen."

In Württemberg war eine, der Hannöverschen Bestimmung ähnliche Vorschrift in Antrag gekommen, jedoch bei der ständischen Berathung mehrfach angefochten worden, ohne daß es gelungen wäre, eine passendere Bestimmung zu finden, so daß man sich schließlich dahin einigte, von jeder Bestimmung im Gesetze abzusehen **). Ebenso wurde in dem Königl. Sächs. Crim. Gesetzb. v. J. 1838 ***) und in dem Königl. Sächs. Strafgesetzbuche v. J. 1855 †) von jeder Begriffsbestimmung des fortgesetzten Verbrechens, dessen Existenz jedoch in dem Gesetze selbst anerkannt wurde, abgesehen. Gleiches Verfahren hat man in Oesterreich beobachtet ††), und auch im Königreich Preußen hatte man zwar eine, der hannöverschen Vorschrift nachgebildete Bestimmung vorgeschlagen, schließlich aber die Feststellung des Begriffs der Doctrin überlassen †††). Das K. Obertribunal zu Berlin hat den Satz auf-

*) Vgl. insbes. d. lehrreichen Bemerkungen bei Breidenbach, Commentar Bd. I. Abthl. II. S. 541 fg.

**) Vgl. noch Hepp, Commentar Bd. I. S. 822 fg. u. Köstlin, Revision d. Grundbegriffe ꝛc S. 888 fg.

***) Vgl. Held u. Siebdrat, Commentar ꝛc. S. 97.

†) Vgl. Krug, Commentar ꝛc. Bd. I. S. 172.

††) Vgl. Hye, Commentar ꝛc. Bd. I. S. 471 fg.

†††) Vgl. Beseler, Commentar S. 209 fg. in Verb. mit Abegg, Kritik ꝛc. I. S. 242 fg. u. Temme, Kritik ꝛc. I. S. 202 fg.

Digitized by Google

geſtellt, daß das wahre Merkmal des fortgeſetzten Verbrechens in der zuſammentreffenden Einheit des verbrecheriſchen Entſchluſſes und der That beſtehe, ſo daß die mehreren ſtrafbaren Handlungen als fortſchreitende Ausführung einer That erſcheinen *).

§. 11.

Wir wollen nun die wichtigeren Anſichten, welche über das fortgeſetzte Verbrechen aufgeſtellt worden ſind, näher betrachten:

Ziemlich allgemein ſcheint man gegenwärtig die Identität des Gegenſtandes der Verletzung nicht mehr als Erforderniß des fortgeſetzten Verbrechens anzuſehen **). Abgeſehen davon, daß der Begriff des Gegenſtandes der Verletzung ohne eine nähere Bezeichnung leicht zu Zweifeln Anlaß geben kann, ſo führt dieſes Erforderniß, wie bereits von Anderen dargelegt worden, auch zu ſeltſamen Conſequenzen. Derjenige, welcher aus demſelben Keller Sachen, welche verſchiedenen Perſonen gehören, ſtiehlt, wird anders beſtraft, als derjenige, welcher unter gleichen Verhältniſſen Sachen ſtiehlt, welche derſelben Perſon gehören. Derjenige, welcher dieſelbe Perſon zu verſchiedenen Malen aus ganz verſchiedenen Anläſſen ſchlägt, wird milder beſtraft, als derjenige, welcher zwei Perſonen aus demſelben Motive in unmittelbarer Aufeinanderfolge ſchlägt. Derjenige, welcher eine und dieſelbe Perſon, wenngleich nach Ablauf von Jahren und ohne Kenntniß der Identität der Perſon, verſchiedene Male beraubt, wird anders beſtraft, als wenn die Beraubten verſchiedene Perſonen waren.

Mehrſeitig hat man dagegen die Gleichheit des Strafgeſetzes, welches in den verſchiedenen Handlungen verletzt worden iſt, als das entſcheidende Moment bezeichnet ***). Dieſes Moment, deſſen

*) Goltdammer, Archiv f. preuß. Strafrecht Bd. I. S. 74. Vgl. noch die Entſcheidungen ebendaſ. Bd. I. S. 238. Bd. III. S. 670.

**) Vergl. hierüber Mittermaier in Demme's Annalen a. a. O. und Sander, Betrachtungen über die Concurrenz der Strafen, im Archive des Crim. Rechts N. F. 1836. S. 372 ff. Vgl. ſchon Kleinſchrod, Syſtem. Entwick. Bd. III. §. 105.

***) v. Jagemann (Archiv des Crim. R. 1849. S. 227. 230.) meint, daß unter Uebertretung des nämlichen Strafgeſetzes nicht grade die

Digitized by Google

Wichtigkeit und Bedeutung nicht zu verkennen ist, kann jedoch nicht allein maßgebend sein. Man hält sich bei demselben zu sehr an eine bloße Aeußerlichkeit. Will man denjenigen, der heute und sodann in vier Wochen zwei Frauenzimmer oder auch dasselbe Frauenzimmer nothzüchtigt, wegen fortgesetzten Verbrechens und den Dieb, welcher die gestohlene Sache verkauft, wegen Diebstahls und Betrugs bestrafen? *) Man hat hierbei auf die Gleichheit der Triebfedern, welche in der gleichen verbrecherischen Richtung sich kund gebe, Bezug genommen und geltend gemacht, daß derjenige, welcher nur eine verbrecherische Triebfeder seiner Seele entwickelt habe, weniger strafbar sei, als derjenige, welcher mehrere dergleichen zur Befriedigung bringe **). Ist man nach dieser Ansicht auch befugt, in dem obigen Beispiele den Diebstahl mit dem Betruge nur als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen, so sträubt sich andrerseits das Rechtsgefühl gegen die Consequenz, daß bei den verschiedenen Fällen der Nothzucht ein fortgesetztes Verbrechen deshalb anzunehmen, weil bei ihnen dieselbe Triebfeder es sei, welche den Verbrecher zu dem Verbrechen veranlaßt habe. Mit dieser Gleichheit der Triebfeder würde man ferner alle Diebstähle derselben Person in ein Verbrechen verwandeln und ihr, wenn man die gewöhnlich geltenden Regeln über die Bestrafung des fortgesetzten Verbrechens anwendete, eine so milde Beurtheilung gewähren, daß die letztere einem Freibriefe ziemlich nahe käme. Es läßt sich hiernächst nicht einmal behaupten, daß die Identität des verletzten Strafgesetzes unbedingt auf eine Gleichheit der Triebfeder schließen lasse. Zwar wird diese Gleichheit fast stets bei Eigenthumsverbrechen, — nicht aber auch bei den übrigen Ver-

---

Uebertretung eines und desselben Paragraphen oder Absatzes eines Strafgesetzes, sondern nur das wiederholte Entgegentreten gegen das Verbot einer sicheren Species von Handlungen (?) zu verstehen sei. Es sei nur eine „nahe Verwandtschaft" der Vergehungen gemeint.

*) Vgl. Krug, a. a. O. S. 18 und dagegen Breidenbach S. 548.

**) Vgl. Sander a. a. O. S. 383. Vgl. dagegen Mittermaier, in den Annalen ꝛc. S. 17 fg. Die tägliche Erfahrung spricht lauter als jeder andere Beweis gegen diese Anschauung.

Digitized by Google

brechensarten vorhanden sein. Wir erinnern nur an die Verbrechen der Brandstiftung, der Körperverletzung ꝛc. Wie verschiedenartig sind die Veranlassungen, welche zu diesen Verbrechen hinreissen! Ueberhaupt endlich möchte es zu bedenklichen Consequenzen führen, bei derartigen begrifflichen Festsetzungen, wie der vorliegenden, auf die Triebfeder der verbrecherischen Handlungen ein entscheidendes Gewicht zu legen.

Weiter hat man von „einem gewissen Zusammenhange der mehreren Acte," welcher dieselben in ein Verbrechen vereinige, gesprochen *). Diesen Zusammenhang hat man theils in der Natur des betreffenden Verbrechens, indem dieses gegen ein bestimmtes Verhältniß gerichtet sei, theils in der Art der Verübung, indem diese sich als eine Continuität darstelle, gefunden. Wie jedoch die Worte „bestimmtes Verhältniß" ohne weitere Bezeichnung eine klare Anschauung bezüglich der supponirten Fälle nicht gewähren, so ist die Continuität grade in vielen von denjenigen Fällen nicht vorhanden, welche man allgemein als fortgesetztes Verbrechen ansieht. Eine andre Frage würde es sein, wenn man die Continuität in Verbindung mit der verbrecherischen Ansicht gebracht und in Bezug hierauf eine Einheit der verschiedenen Acte, mit dieser aber ein Verbrechen (nicht ein fortgesetztes Verbrechen) angenommen hätte.

Andrerseits fand man bald in der Einheit des verbrecherischen Entschlusses — in dem subjectiven Momente — das Bindemittel für die äusserlich getrennten verbrecherischen Acte **). Bereits das Hannöverische Gesetzbuch hatte dieses Moment an die Spitze gestellt, dabei jedoch Verbrechen „derselben Art" vorausgesetzt. Auch die späteren Gesetzbücher hatten diese Worte schärfer, jedoch zugleich in beschränkterem Sinne mit „Uebertretungen desselben Strafgesetzes" wiedergegeben ***).

Gegen das Requisit der Einheit des verbrecherischen Ent-

---

*) Vgl. hierüber Köstlin a. a. O.

**) Vgl. Schröter, Handb. d. peinl. R. Bd. I. S. 199. (§. 165.) Henke, Handbuch Thl. I. S. 612 fg.

***) Vgl. jedoch Jagemann a. a. O.

Digitized by Google

schlusses ist ebenfalls die Einwendung der zu großen Allgemeinheit erhoben und insbesondere geltend gemacht worden, daß auf diese Weise die verschiedensten Verbrechen einer Bande zu einem Verbrechen gestempelt würden, und daß der Willkür des Verbrechers völlige Freiheit gewährt würde, da es in sein Belieben gestellt sei, gleichzeitig die Entschlüsse zu verschiednen Verbrechen zu fassen, um hierdurch eine mildere Strafe sich zu sichern. Auch die Einheit des Strafgesetzes würde hiergegen nicht schützen und z. B. denjenigen, welcher gleichzeitig beschließt, die A und die B zu nothzüchtigen, nur einer fortgesetzten Nothzucht schuldig erscheinen lassen, insbesondere aber bei Eigenthumsverbrechen zu sonderbaren Consequenzen führen, indem z. B. derjenige, welcher beschlossen hätte, täglich seinen Unterhalt sich durch Entwendungen zu verschaffen, oder eine bestimmte Summe behufs der Mittel zu einer beabsichtigten Auswanderung sich zusammenzustehlen, durch die Ausführung dieses Beschlusses überhaupt nur ein Verbrechen begehen würde.

Andrerseits ist, zur Vertheidigung des gedachten Erfordernisses, geltend gemacht worden *), daß der Entschluß kein vages, in unbestimmten Umrissen zerfließendes, sondern ein bestimmtes Ziel haben müsse, welches den Brennpunkt des verbrecherischen Willens bilde. Es sei erforderlich, daß die mehreren Handlungen als Ausflüsse eines und desselben, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Beschlusses sich darstellten, und der Beschluß in der strengsten Ununterbrochenheit fortdauere.

Es kann zugegeben werden, daß mit dieser, allerdings in dem Wortlaute der betreffenden Gesetze nicht begründeten Beschränkung, insbesondere mit der Beschränkung auf ein bestimmtes Verbrechen, manche Einwendung beseitigt wird. Allein wie überhaupt — was noch zu zeigen sein wird — die Einheit des verbrecherischen Entschlusses nicht auf alle Verbrechensarten paßt, so verläßt man bei consequenter Festhaltung dieses Requisits das fortgesetzte Verbrechen und nähert sich den Fällen des, aus meh-

*) Vgl. insbes. Bothmer, a. a. O. S. 141. Breidenbach, Commentar Bd. II. S. 549 fg. Mittermaier in Demme's Annalen ꝛc. S. 12.

Digitized by Google

reren Acten bestehenden einen Verbrechens, über welche wir später sprechen werden. Wir glauben — gegen Breidenbach, der selbst das bestimmte Verbrechen vorzugsweise scharf accentuirt hat —, daß nach dieser Beschränkung immer noch z. B. der Fall, wo Jemand sein eignes Haus anzündet, um die Brandkasse zu betrügen, mit Recht als ein Verbrechen anzusehen sei*), da die ganze Handlung hier den Charakter einer That an sich trägt, und die spätere Anmeldung des Anspruchs bei der Brandcasse mit dem Acte der Brandstiftung selbst ein (in subjectiver Beziehung) untrennbares Ganze bildet. Ebenso wird nach dieser Erklärung der Einheit des Entschlusses auch der Fall als ein Verbrechen gelten, wo Jemand in rascher Aufeinanderfolge, welche für die innere Continuität der Handlungen Zeugniß ablegt, an verschiedenen Orten und an verschiedene Personen Aufforderungen zum Aufruhr, von denen jede an sich schon eine strafbare Handlung enthält, erläßt und daher angenommen werden kann, daß sie alle aus einem bestimmten und gleichsam untheilbaren dolus hervorgegangen sind. Dagegen würde, nach der obigen Erklärung, der Dieb, welcher eine Sache gestohlen, um sie für sich zu behalten, sodann aber diesen Plan aufgiebt und sie an einen Dritten veräußert, wegen Diebstahls und Betrugs gestraft werden, während wohl schwerlich bisher in dieser Maaße erkannt worden sein wird. Es ist gar nichts Wesentliches und Entscheidendes, ob der Dieb die Sache für sich behält oder ob er sie veräußert; — er will ihren Werth; — ob durch unmittelbare Benützung oder aber durch Veräußerung, ist gleichgiltig. —

Mit dem mehrgedachten Requisite ist noch das Erforderniß verbunden worden, daß der Thäter sich dieser inneren Einheit stets bewußt gewesen, dergestalt, daß der Entschluß zu jedem einzelnen verbrecherischen Acte gleichsam nur die Reproduction des, alle Acte umfassenden und niemals aufgegebenen Generalentschlusses sei. Es ist hierbei die Discontinuität der Acte als ein Zeichen dafür, daß die Einheit des Entschlusses aufgehoben sei, angesehen worden**).

*) So hat auch z. B. das Ober-App. Gericht zu Cassel (Heusers Entscheidungen ꝛc. Bd. I. S. 201. 207) entschieden.

**) Vgl. z. B. Breidenbach, S. 554.

Digitized by Google

Allein dieses Moment würde als ein sicheres Zeichen nicht angesehen werden können. Die Discontinuität liegt möglicherweise nothwendig in der Sache selbst und ist der Einheit des Entschlusses des Thäters durchaus nicht widersprechend. Sie steht weder der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens, noch selbst der eines einzigen (in mehrere Acte der Ausführung getheilten) Verbrechens principiell entgegen.

Indem man diese Continuität des Entschlusses etablirte, glaubte man auch dem Einwande derer*) zu begegnen, die in der Wiederholung einer verbrecherischen Handlung, bei welcher jedesmal ein neuer Entschluß vorauszusetzen sei, einen Straferhöhungs-, nicht einen Strafmilderungsgrund fanden**). Allein eine völlige Widerlegung dieses Einwands möchte in der Continuität des Entschlusses nicht liegen, weil immerhin nicht geläugnet werden kann, daß jeder neue Act einen neuen dolus bedingt, der zwar in einer Verbindung mit einem älteren Entschluße steht, dennoch aber durch ihn, da er die Freiheit des Handelns für den einzelnen Fall nicht aufhebt, nicht verüberflüssigt wird und alle die psychologischen Phasen durchmachen muß, welche jedem andern Entschlusse, auch ohne solche Verbindung vorausgehen.

§. 12.

Einen werthvollen Beitrag zur Erörterung unserer Frage hat Krug***) geliefert. Er hat den inneren Zusammenhang — als die Bedingung des fortgesetzten Verbrechens — in dem Verhältnisse von Ursache und Wirkung oder von Zweck und Mittel gefunden und dieses Verhältniß auf vier Hauptfälle zurückgeführt: nämlich indem 1) das erste Verbrechen als Mittel zur Verübung des zweiten gedacht wird, sonach dieses zu jenem wie Ursache und

*) Vgl. insbes. Trefurt, Crim. Archiv 1838. S. 425. ff.

**) Vgl. Köstlin, System S. 544.

***) In seiner Abhandlung: Ueber die Concurrenz der Verbrechen. (Leipzig, 1842.) Vgl. hiermit die Kritik des Verf. gegenwärt. Aufsatzes in den Schneider-Richterschen Jahrb. Jahrg. VII. S. 685 ff. Die Krugschen Sätze sind in der Hauptsache von Held und Siebdrat Commentar, S. 97. adoptirt worden.

Digitized by Google

Wirkung sich verhält, und das erste als Vorbereitung des zweiten erscheint; 2) indem das erste Verbrechen die Ursache zum zweiten enthält, sonach dieses als die Folge des ersten sich darstellt; 3) indem sämmtliche Verbrechen als Mittel zu einem gemeinschaftlichen Zwecke oder endlich 4) als Wirkungen einer gemeinschaftlichen Ursache oder als Folge eines und desselben Motivs erscheinen. Der Verfasser hat außerdem noch erfordert, daß zwischen den Handlungen ein besonders naher Zusammenhang stattfinde, vermöge dessen das eine Verbrechen als nothwendiges Mittel zu dem andern, oder als nothwendige Folge desselben, oder alle concurrirende Verbrechen als nothwendige Mittel für einen gemeinschaftlichen Zweck oder als nothwendige Folge eines gemeinschaftlichen Motives erscheinen, — so wie daß bei dem Verbrecher selbst das Bewußtsein dieses Causalzusammenhangs hinzukomme. —

Allein auch obige Sätze lassen manche Einwendung zu. Wie sie überhaupt im Grunde auf der fundamentalen Ansicht des Verfassers beruhen, daß die sämmtlichen verbrecherischen Handlungen derselben Person aus demselben sittlichen Verschulden hervorgegangen und daher insoweit auch nur als mehrere Produkte einer und derselben Schuld sich in Bezug auf das Strafgesetz darstellen*), so passen jene Sätze nicht — wie der Verf. selbst zugiebt — auf die fleischlichen Verbrechen und führen zu eigenthümlichen Verschiedenheiten in der Rechtsanwendung.

Das gleiche **Motiv****) kann überhaupt nicht an sich verschiedene Handlungen als eine erscheinen lassen, und „der gemeinschaftliche Zweck" giebt Alles wieder der Willkür des Verbrechers

---

*) Vgl. hiergegen die angez. Kritik des Verf. und Mittermaier, in den Annalen ꝛc. S. 17.

**) Jagemann, Archiv a. a. O. S. 231 behauptet dagegen gradezu, daß man das Requisit der Einheit des Entschlusses, die psychologisch nicht vorhanden sei, in das „der Einheit der Triebfeder" umwandeln müsse. Ebenso will er — auffälligerweise — S. 233, „den auf dasselbe Verbrechen gerichteten Entschluß" mit „Einheit des Zwecks" vertauschen.

Digitized by Google

preiß. Ebensowenig ist die „Folge“ ausreichend, diesen inneren Zusammenhang herzustellen. Das „Bewußtsein“ der Continuität kann die Willkür nicht ausgleichen, und die „Nothwendigkeit“ des einzelnen Falles ist nur der Zufall.

Krug erblickt in der Uebereinstimmung des Zwecks die Verbindung der verschiedenen Verbrechen zur juristischen Einheit. Er findet dieselbe namentlich in Fällen, wo die verschiedenen Verbrechen sich wie Mittel und Zweck zu einander verhalten. Wir haben nämlich hierher auch die Fälle zu rechnen, wo Krug ein fortgesetztes Verbrechen deshalb annimmt, weil das eine Verbrechen die Vortheile des andern sichern oder die Entdeckung des andern vereiteln soll. Als Beispiele führt er an: Wenn Jemand eine gefälschte Urkunde im Processe producirt und sodann einen (auf Grund derselben ihm auferlegten) Erfüllungseid wider die Wahrheit leistet, oder wenn Jemand zur Sicherung widerrechtlichen Gewinns einen falschen Manifestationseid ablegt, oder mehrere Personen in einem Processe zu einem falschen Zeugnisse beredet.

Wir finden in diesen Fällen kein fortgesetztes Verbrechen und sind der Meinung, daß die Einheit des Zwecks, welchem die einzelnen Verbrechen dienen, die Selbstständigkeit der letzteren nicht aufhebe. Es ist wohl zu unterscheiden zwischen der Absicht, welche bei dem Verbrechen auf die Hervorbringung eines bestimmten, in die äußere Erscheinung tretenden und von dem Gesetze als das characteristische Moment bezeichneten Erfolgs gerichtet ist, und dem besonderen, neben dieser Absicht noch denkbaren Zwecke*), welchem das Verbrechen dienen soll.

Wenn Jemand den Andern in der Absicht, ihn durch ihm nach und nach beigebrachtes Gift zu tödten, verschiedene vergiftete Speisen successive essen läßt**), so ist jede einzelne Handlung, durch welche eine solche Giftgabe dem Andern beigebracht wird, eine an sich abgeschlossene und in sich fertige Versuchshandlung.

---

*) Vgl. noch die Entscheidung des Cassationshofs zu Wien in der Allg. Oesterr. Gerichtsz. 1853. S. 652.

**) Köstlin, System S. 542. Anm. 3. Mittermaier, Lehrb. a. a. O. Anm. 4.

Digitized by Google

Dessen ungeachtet ist jede einzelne Versuchshandlung immer nur als ein Theil des Ganzen anzusehen*). Diese Versuchshandlungen sind die getheilte Ausführung eines und desselben bestimmten und — man könnte sagen — untheilbaren Verbrechens, — des Mordes **). Sie bezwecken in ihrer Gesammtheit die Herbeiführung desjenigen Erfolgs, welcher ein wesentliches und einheitliches Moment in dem Thatbestande des Verbrechens, wie ihn das Gesetz festgestellt hat, bildet. Die einzelnen Acte sind nur als die thatsächlichen Theile eines bestimmten und nach dem Gesetze selbst begrifflich untheilbaren Ganzen zu betrachten. Hier kommt auf die Zahl der einzelnen Handlungen nichts an. Sie erhalten vielmehr ihre juristische Bedeutung einestheils durch ihre Beziehung auf den beabsichtigten untheilbaren Erfolg, anderntheils durch die auf solchen wieder bezügliche Bestimmung des Gesetzes. In Fällen dieser Art ist ein einziges Verbrechen vorhanden und der Begriff des fortgesetzten Verbrechens daher von selbst ausgeschlossen.

Ganz anders gestaltet sich das Verhältniß in den Fällen, in welchen mehrere, in sich selbstständige Verbrechen nur dadurch in eine Verbindung gebracht werden, daß der Verbrecher mit ihnen und den Erfolgen derselben einen weiter liegenden Zweck erreichen will. Der dolus des Verbrechers, wie ihn das Gesetz bei der Festsetzung des Begriffs und Thatbestandes des Verbrechens characterisirt und bestimmt hat, ist in und mit der einzelnen Handlung vollständig erfüllt. Es sind einzelne Verbrechen vorhanden, welche keineswegs zu und unter einander in einer solchen Verbindung stehen, wie die Versuchshandlungen zu der Vollendung des Verbrechens. Jedes derselben stellt sich als ein völlig unabhängiges und in sich fertiges Verbrechen dar.

Bei Beurtheilung der verbrecherischen Eigenschaft der That kommt es überhaupt nicht auf die Endabsicht, welche der Thäter

*) Vgl. noch Hefster, Lehrb. §. 77.

**) Ebenso wenn Jemand den Andern so lange schlägt, bis er stirbt. Dies ist der Fall, von welchem Fr. 32. §. 1. ad L. Aquil. handelt.

Digitized by Google

zu erreichen suchte und welche möglicherweise eine völlig erlaubte ist, sondern nur auf die Absicht an, denjenigen Erfolg hervorzubringen, welchen das Gesetz als das specifische Moment des Verbrechens kennzeichnet. Der Wille findet in der objectiven Natur der, durch ihn erzeugten Handlung seine objective Existenz und Begrenzung. Er geht möglicherweise über dieses Maß hinaus, und sucht einen Zweck zu erreichen, welcher eben bereits außerhalb der vollendeten Handlung liegt*). Dieser Zweck hat aber keine rechtliche Bedeutung. Es genügt daher auch in unserm Falle, daß der Verbrecher die verschiedenen Verbrechen zu verüben und die äußeren Erfolge derselben ins Leben zu rufen beabsichtigte, ohne daß die rechtliche Natur der einzelnen Verbrechen dadurch geändert wird, wie etwa der Verbrecher sie weiter verwenden und seinen Zwecken dienstbar machen will. Es hat dies auf den Character der einzelnen Verbrechen keinen Einfluß und ebendaher auch nicht auf ihre Gesammtheit. Der Verbrecher kann das Strafgesetz, welches schon in dem Eintritte des Erfolgs seiner Handlung den Zweck als erreicht und hiernach das Verbrechen als vollendet und vollführt ansieht, nicht zu seinen Gunsten dadurch verändern, daß er einen weiter hinausgehenden Zweck sich setzt. Der (entferntere) Zweck, den er erreichen will, ist mit dem dolus, der das Verbrechen hervorrief, nicht identisch, vielmehr nichts weiter, als das Motiv, aus welchem es hervorgegangen.

Krug verlangt ferner S. 34 ff. eine Nothwendigkeit zwischen den beiden Verbrechen, welche beziehendlich als Mittel und Zwecke sich darstellen, und kommt hierdurch zu eigenthümlichen Consequenzen. So will er in dem Falle, daß A bei dem B eine Leiter entwendet, um bei dem C einzusteigen, ein fortgesetztes Verbrechen nicht annehmen, weil dem A hier mehrere gleich nahe Möglichkeiten vorschweben müßten; er habe ebenso gut eine ihm selbst gehörige Leiter mitbringen, eine Leiter zu diesem Zwecke kaufen oder eine dem C gehörige Leiter benutzen oder den Eingang auf andere Weise versuchen können. Wenn nun aber weder er

*) Köstlin, System ꝛc. §. 78. S. 210.

Digitized by Google

noch C eine Leiter, er auch kein Geld zu ihrer Anschaffung besaß und er auf andre Weise nicht in das Haus gelangen konnte? Würde dann ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen gewesen sein? — Krug findet sich später S. 42 ff. in die Nothwendigkeit versetzt, noch zwischen den verschiednen Zwecken zu unterscheiden und bei „Nebenzwecken" nur ausnahmsweise und mit Rücksicht auf die „Wichtigkeit" des Nebenzweckes für den Verbrecher (!) eine Einheit anzunehmen, z. B. wenn eine unbemittelte Ehefrau an verschiedenen Orten Geld zusammengestohlen habe, um ihren Ehemann aus der Wechselhaft zu befreien. Bei einer bemittelten Frau würde er mithin ein fortgesetztes Verbrechen nicht annehmen!

Wir werden später zu zeigen haben, daß die Gemeinschaftlichkeit des Motivs die juristische Einheit, welche in dem fortgesetzten Verbrechen angenommen wird, nicht begründet, wollen jedoch hier noch auf einen Fall aufmerksam machen, in welchem dieser Satz unzweifelhafte Anwendung findet. Wenn A, um einen Wilddiebstahl auf dem Reviere des B zu begehen, bei dem C eine Flinte stiehlt und mit ihr seine Absicht ausführt, so liegen zwei selbstständige Diebstähle vor, — nicht ein fortgesetzter, wenn gleich der Flintendiebstahl die (nothwendige) Vorbereitung des Wilddiebstahls war.

§. 13.

Wir können in allen diesen Versuchen keine erschöpfenden Principien finden und kehren immer wieder zu der Frage zurück: Liegt denn überhaupt eine Nothwendigkeit zu einer solchen Ausdehnung des fortgesetzten Verbrechens vor?

Man hat das letztere geschaffen, um die abgesonderte Bestrafung der einzelnen Verbrechensacte in Fällen, wo sie zur offenbaren Härte führen würde, zu vermeiden, und dessenungeachtet sodann den Begriff desselben auf Fälle ausgedehnt, wo nicht nur diese Härte nicht vorhanden sein, sondern wo vielmehr zu sagen sein würde, daß die Annahme juristischer Einheit — gegenüber anderen Concurrenzfällen — zu einer ungerechten Milde führe. Man kann sich hierbei kaum des Gedankens erwehren, daß der erst willkür-

Digitized by Google

lich geschaffne Name „fortgesetztes Verbrechen" bei dieser Ausdehnung mitgewirkt habe *).

In neuerer Zeit hat man — unter Abweisung weiterer Merkmale und Erkennungszeichen — die Einheit auf der subjectiven und auf der objectiven Seite als Erforderniß bezeichnet und mit ihm auch die juristische Einheit zu retten gesucht **).

Vorzugsweise ist es Köstlin in seinem Systeme S. 540 ***), welcher mit gewohnter Schärfe diese Momente zur klareren Anschauung gebracht und sie zur Basis seiner Sätze über das fortgesetzte Verbrechen erhoben hat.

Allein auch diese Theorie ist von Widersprüchen nicht frei und führt zu eigenthümlichen Consequenzen und ungerechten Unterscheidungen. Man hat die Bedenken, welche den älteren Theorien und namentlich der willkührlichen Zusammenstellung einzelner, von einzelnen Fällen abgeleiteter Momente entgegenstehen, nicht verkannt, aber man hat auch hier — wie uns scheint — die Frage zu wenig berücksichtigt, ob und inwieweit eine Nothwendigkeit zur Annahme eines fortgesetzten Verbrechens und mit ihr die der milderen Bestrafung vorhanden sei.

Es ist vorzugsweise das erste Moment — die subjective Einheit — dasjenige, welches man (insbesondere auch Seiten Köstlin's) als maßgebend betrachtet hat. Man versteht unter ihr die Fortdauer des, bei dem ersten Acte gefaßten, in den einzelnen Acten sich nur reproducirenden und niemals aufgegebenen Entschlusses. Der in diesem Momente liegenden Gefahr, der Willkür des Verbrechers preißgegeben zu sein, wollte man durch eine Schutzwehr begegnen, welche man in dem zweiten Erfordernisse, — in der objectiven Einheit etablirte. Diese Einheit des Objects hat man bald auf die Gleichartigkeit des verletzten Gesetzes, bald auf das verletzte Recht, bald auf „das dauernde gleiche Verhältniß,"

---

*) Vgl. hierüber noch Krug, a. a. O. S. 13.

**) Mittermaier, a. a. O., sowie Leonhardt, Breidenbach und Bothmer, a. a. O. Marezoll, Lehrb. (Ed. noviss.) S. 203.

***) Schon früher hatte er im Hauptwerke dieselben Ansichten seiner Revision S. 887 fg. entwickelt.

Digitized by Google

— ſogar auf „die zuſammenhängende Reihenfolge der verſchiedenen Acte," — bezogen. Endlich hat man bezüglich dieſer Einheit einen Unterſchied zwiſchen einzelnen Verbrechenscategorien gemacht und ihn aus den letzteren ſelbſt zu rechtfertigen geſucht.

Mit dieſer Schutzwehr ſchmälerte man weſentlich die Bedeutung desjenigen Requiſits, welches man in der Einheit des Entſchluſſes gefunden hatte. Der „gewiſſe Zuſammenhang der mehreren Acte," welcher die juriſtiſche Einheit der verſchiedenen Acte vermitteln ſollte, iſt ein ziemlich vager Begriff und enthält nichts als eine Ueberſetzung der „Einheit" in andre, jedoch nicht beſtimmtere Worte. Außerordentliche Kennzeichen dieſes Zuſammenhangs wurden ziemlich willkürlich in Abſtraction von einzelnen Fällen aufgeſtellt und zugleich Fälle, wo, in Wahrheit, trotz der Verſchiedenheit der Verletzten, nur ein Verbrechen vorlag, mit dem fortgeſetzten Verbrechen vermiſcht. Die Einheit des Mittels zur Ausführung, — die Einheit des Orts, der Zeit und der Gelegenheit, — die Einheit der Begehungsart werden allerdings Merkzeichen ſein, welche wir häufig bei einzelnen Fällen des fortgeſetzten Verbrechens antreffen, keineswegs aber als ſpecifiſch entſcheidende Merkmale oder als principielle Unterlagen bei der Frage: was iſt ein fortgeſetztes Verbrechen? anſehen können.

§. 14.

Köſtlin hat hier einen neuen und — wie uns ſcheint — den richtigen Weg betreten, jedoch ihn nicht conſequent verfolgt. Er führt die Einheit am Objecte auf die verſchiedenen Verbrechensgattungen zurück und will, je nach der Natur derſelben, bei der einen Gattung eine Einheit am Objecte zulaſſen, bei der andern nicht. Er bemerkt, daß es eine ganze Claſſe von Verbrechen gebe, bei denen der Act, noch ſo oft wiederholt, an ſich das Object des Verbrechens nicht wachſen mache. Ebenſo hätten die Verbrechen gegen das Eigenthum keine ſchlechthin beſtimmte quantitative Grenze, wie ſie denen gegen die unmittelbare Perſönlichkeit zukomme. Um nun bei beiden Claſſen von Delicten die Grenze zwiſchen der Einheit und der Mehrheit des Objects zu finden, ſei darauf zu ſehen, ob an dem Gegenſtande der Handlung eine ſolche

Digitized by Google

Qualität vorhanden sei, daß es glaublich gefunden werden könne, der Thäter habe die verschiedenen Acte in der Einheit eines Entschlusses zusammengefaßt. Es müsse sich die Totalität unabhängig von dem Entschlusse an dem Objecte selbst vorfinden. Mithin (?) seien alle gleichzeitigen Beschlüsse zu Verbrechen gegen die unmittelbare Persönlichkeit an verschiedenen Personen auszuscheiden. Und während er S. 547 den Satz aufstellt, daß Tödtung ꝛc. zwar gegenüber einer Person, nie aber gegenüber von Mehreren fortgesetzt werden könne, behauptet er S. 548, daß der Beschluß, verschiedne solche Verbrechen gegen eine Person zu begehen, ja sogar der Beschluß, ein und dasselbe solches Verbrechen successive mehrfach an einer Person zu begehen, von dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens auszuscheiden sei.

Während also Köstlin anfänglich der Einheit des Objects die Einheit des Entschlusses als einen gleichberechtigten Factor gegenüberstellt, erachtet er sie wieder von selbst in den Fällen ausgeschlossen, wo die Einheit am Objecte fehlt. Er schneidet hierdurch dem Thäter den an sich nicht unmöglich gewordenen Beweis der Einheit des Entschlusses ab, setzt vielmehr die Entscheidung lediglich auf die Beschaffenheit des Objects und führt hiermit eine Fiction ein, die man sich willkürlich gemacht hat. Wenn z. B. A., welcher von dem B. und dem C. gleichzeitig beleidigt worden ist, — wenn D., welcher einen Proceß verloren hat, weil die Zeugen E. und F. wider ihn ausgesagt haben, — beschließt, den B. und den C., beziehendlich den E. und F. zu prügeln, — wenn G. von H., der Tochter des J. und diesem selbst eine abschlägliche Antwort auf seine Bewerbung erhalten hat und er beschließt, die H. zu verunstalten und den J. zu schlagen, so ist gewiß nicht unglaublich, daß dieser Entschluß zugleich auf die bezüglichen zwei Personen gerichtet gewesen, wenn man nur überhaupt eine Gleichzeitigkeit solcher Entschlüsse als eine psychologische Möglichkeit zugesteht.

§. 15.

Die Einheit des Entschlusses, wie sie von Köstlin u. A. dargestellt wird, ist mehr oder weniger nichts wie die Willkür des Verbrechers und in der Regel das Zeichen größerer Böswilligkeit,

Digitized by Google

die eine mildere Beurtheilung geradezu ausschließen sollte. Sie ist überdem ein dehnbarer Begriff und durch Zufälligkeiten bedingt, welche in der That für die rechtliche Beurtheilung der verbrecherischen Acte einflußlos sind. Man ist nur zu geneigt, die Identität des Motivs, welche den gleichzeitigen Entschluß herbeiführte, an die Stelle des einheitlichen dolus zu setzen, und selbst in der Identität des äußeren Anlasses, welcher gleichmäßig mehreren Verbrechen zu Grunde liegt, die Verbindung derselben zur Einheit im fortgesetzten Verbrechen zu finden. Wenn Jemand in Folge derselben Ehrensache mehrere Ausforderungen annimmt und mit mehreren Personen sich schlägt, so liegt kein fortgesetztes Duell vor. Die Veranlassung ist dieselbe, — nicht aber sind die einzelnen, möglicherweise ihren nähern Umständen nach überdieß sehr verschiedenen Duelle ein fortgesetztes Verbrechen *).

Ebendeshalb, weil die Einheit des Motivs nicht entscheiden kann, ist ein fortgesetztes Verbrechen nicht anzunehmen, wenn der A. seine Brüder B. und C. zu verschiedenen Zeiten ermordet, um sie als Miterben zu beseitigen **); — wenn die A., welche von dem B. außerehelich geschwängert worden ist, um den Mitwisser und Urheber, sowie das Product ihrer Schande zu beseitigen und dadurch letztere zu verdecken, sowohl diesen zu vergiften, als auch das Kind selbst zu tödten beschließt, — wenn die A. von Zwillingen außerehelich entbunden wird und (aus Scham ꝛc.) beide Kinder zu ermorden beschließt, auch diesen Entschluß in zwei getrennten Handlungen ausführt ***), — wenn der A., um den Sieg in einem Processe sich zu sichern, den B. und sodann den C. besticht, wider die Wahrheit zu seinen Gunsten auszusagen.

Wir finden ferner darin, ob der Zweck, welchen der Ver-

*) Vgl. bei Thilo, Commentar ꝛc. S. 186. 189 fg.

**) Vgl. noch Thilo, S. 191.

***) Vgl. Thilo, a. a. O. S. 191 in Verb. mit Bauer, a. a. O. S. 37. Letzterer nimmt hier wegen der Einheit des Entschlusses, welcher auf ein bestimmtes Verbrechen gerichtet sei, fortgesetztes Verbrechen an. Ebenso Roßhirt, Entwickl. ꝛc. S. 113. Es ist hier aber lediglich dasselbe Motiv vorhanden.

Digitized by Google

brecher verfolgt hat, ein an sich widerrechtlicher gewesen oder nicht, keinen maßgebenden Unterschied *). Wir würden sonst in dem obigen Beispiele der Ermordung verschiedener Erbinteressenten ein fortgesetztes Verbrechen nur deshalb nicht annehmen dürfen, weil der Zweck — die Beerbung — an sich nichts Widerrechtliches enthalte (worin der Ausschluß des fortgesetzten Verbrechens liegen soll) **), ferner nicht in dem Falle, wenn die außerehelich Gebärende Zwillinge mordet, weil die Verbergung ihrer Schande an sich nichts Strafbares ist ***). Dagegen würden wir genöthigt sein, ein fortgesetztes Verbrechen deshalb, weil der Zweck ein an sich unerlaubter sei, in dem Falle anzunehmen, wenn Jemand, um an den Mitgliedern einer Gesellschaft für eine Beleidigung sich zu rächen, beschließt, die Vorstände derselben, einzeln, sobald er den einen oder den andern treffen werde, zu schlagen, zu verunstalten, zu tödten ꝛc. Es widerspricht dieser Unterschied gewiß dem Rechtsgefühle. Ein genügender Grund zur verschiedenen Beurtheilung ist nicht vorhanden. Es ist in diesen Beispielen, gleichviel ob der Zweck des Verbrechens ein an sich erlaubter oder an sich widerrechtlicher war, nur eine Einheit des Motivs vorhanden †). Ob das Motiv ein an sich erlaubtes oder unerlaubtes gewesen, ist natürlich bei der juristischen Beurtheilung der Handlung gleichgiltig.

Die Einheit des Motivs ist es auch, welche in anderen Fäl-

---

*) Vgl. jedoch Thilo a. a. O. und Breidenbach a. a. O., wo diese Meinung aufgestellt und behauptet wird, daß der Begriff des fortgesetzten Verbrechens nicht Platz ergreife, wenn ein an sich erlaubter Zweck unterliege.

**) So z. B. Breidenbach ꝛc. S. 553.

***) Vgl. Breidenbach a. a. O.

†) Bei dem Auswandrungslustigen, welcher sich eine bestimmte Summe zusammenstehlen will, nimmt Breidenbach, indem er anerkennt, daß der Zweck ein an sich erlaubter sei, deshalb ein fortges. Verbrechen nicht an, weil sein Entschluß in Bezug auf die Ausführung, die doch grade die Hauptsache bilde, in Bezug auf die Person des zu Bestehlenden, auf das Wann und das Wie? durchaus noch ganz vag gewesen sei. Wie aber, wenn er dieses Alles sich genau überlegt und demgemäß die Ausführung beschlossen hätte?

Digitized by Google

len die Annahme des fortgesetzten Verbrechens herbeigeführt hat, obschon man den Grund derselben anders bezeichnet hat. Hierher gehören insbesondere die Fälle, wo das eine Verbrechen als das Mittel zur Ausführung des anderen oder das eine Verbrechen als das Mittel zur Sicherung des anderen erscheint, — über welche wir schon oben gesprochen haben.

§. 16.

Wir sind der Meinung, daß die Einheit des Entschlusses in der ihr gewöhnlich beigelegten Bedeutung kein sicheres Kennzeichen des fortgesetzten Verbrechens ist, daß sie mit der Ansicht, nach welcher das letztere eine mildere Beurtheilung verlange, nicht stets vereinbar ist, und daß die Einheit am Objecte oder — da dieser, wenn gleich recipirte Ausdruck unsre Meinung nicht vollständig bezeichnet — **die Untheilbarkeit des Objects es ist, welche die juristische Einheit der Mehrheit der Verbrechen bedingt.**

Wir behaupten zuvörderst, daß die Einheit des Beschlusses keineswegs bei allen Verbrechensarten zum Begriff des fortgesetzten Verbrechens von der Praxis verlangt wird und überhaupt nicht verlangt werden kann.

Wir wählen hierzu ein Beispiel, welches uns später bei Entwickelung unsrer Theorie von vielfachem Nutzen sein wird: A. concumbirt mit der B., der Ehefrau des C. Er hat hierbei nicht das Absehen auf eine spätere Wiederholung des Beischlafs gerichtet. Die Gelegenheit war günstig, die Aufregung durch Genuß von Wein ꝛc. trat hinzu, und dergleichen mehr. Diese Vorgänge wiederholen sich, ohne daß von der einen oder der anderen Seite bei irgend einem Beischlafe die Intention zugleich auf einen späteren Beischlaf gerichtet gewesen wäre. Nicht einmal ein dolus indeterminatus lag vor. Beide Theile ließen sich leichter zu den späteren Fehltritten verleiten, eben weil es die späteren waren und die Scheidewand der Treue bereits niedergerissen war. Hat wohl jemals ein Richter bei einem wiederholten Ehe-

Digitized by Google

bruche die Schuldigen gefragt, ob schon bei dem ersten Male sie einig gewesen oder hierbei wenigstens einer von ihnen beabsichtigt habe, den Beischlaf (mit dem andern Concumbenten) zu wiederholen? Hat man in praxi eine Unterbrechung dieser, in Wahrheit gar nicht vorhandenen subjectiven Einheit und mit ihr ein neues „Ehebruchsverhältniß" angenommen *), wenn der Ehemann mit seiner Concubine sich gezankt, das Verhältniß heute gelöst, morgen aber mit ihr sich wieder versöhnt und das Verhältniß von Neuem begonnen hat? Der Richter hat sich mit der **Thatsache** des wiederholten Ehebruchs begnügt und, ohne weitre Unterscheidung, in letzterem die Existenz eines fortgesetzten Ehebruchs gefunden.

Man hat wohl auch hier in dem „dauernden Verhältnisse" eine Hilfe erblickt und ein solches dauerndes Verhältniß in dem wiederholten Ehebruche gefunden. Allein wie in dem zuletzt gewählten Beispiele ein dauerndes Verhältniß nicht vorhanden und im ersten Falle es wohl sich fragt, ob man ohne Weitres von einem „Verhältnisse" sprechen kann, wo lediglich der Zufall über die Wiederholung des Acts entscheidet, — so verlangt überdieß die Mehrzahl der Juristen, daß auch das „Verhältniß," als die objective Einheit, von dem subjectiven Momente durchzogen und hierdurch zu einem Ganzen erhoben werde. Dieses subjective Moment, die Einheit des Entschlusses, ist aber in der Regel nicht vorhanden.

Ja, wir gehen noch weiter und benutzen dabei folgendes Beispiel. A. ein Ehemann, geht häufig in ein öffentliches Haus und concumbirt daselbst mit den Freudenmädchen. Soll hier unterschieden werden, ob er immer mit demselben Mädchen oder aber mit verschiedenen Mädchen concumbirt hat, und im ersteren Falle, weil ein „Verhältniß" vorliege, eine Ehebruchsstrafe, im letzteren Falle aber so viele ehebrecherische Verhältnisse angenommen und so viele Ehebruchs-Strafen erkannt werden, als verschiedne Mädchen in Frage kommen? Ist es überhaupt beachtlich, ob es dieses oder jenes Mädchen gewesen, mit welchem A. den Beischlaf vollzog?

Gleiche Erwägungen treten uns bei den reinen Dienstver-

*) S. jedoch Köstlin a. a. O. S. 545. Anm. 4 u. d. das. Angeff.

Digitized by Google

brechen entgegen. Es wird wohl selten der Fall vorkommen, daß der pflichtvergessene Beamte schon bei dem ersten Male oder auch bei einem späteren Male (sei es unbedingt, sei es eventuell) den Entschluß gefaßt hat, die betreffende Dienstvorschrift auch künftig zu übertreten.

§. 17.

Die Beschaffenheit des Objects der Verletzung ist — wie uns scheint — das Moment, auf welches hier der Begriff des fortgesetzten Verbrechens zurückzuführen ist, ohne daß wir hiezu der Einheit des Entschlusses bedürfen.

Es entscheidet hierbei der Gesichtspunkt, von welchem aus das Gesetz die Strafbarkeit der Handlung auffaßt *).

Bei der Verletzung der ehelichen Treue, des Diensteides, der sittlichen Scheidewand zwischen den Blutsverwandten ist die Mehrzahl der Verletzungen eine, die Strafbarkeit erhöhende Thatsache, ohne daß grade hiermit auch das Object des Verbrechens ein anderes oder erhöhtes wird.

Der Gesetzgeber ist hier gewiß nicht davon ausgegangen, daß die Verletzung des Rechts eine andre sei, je nachdem das Recht ein oder mehrere Male verletzt wurde, somit auch nicht davon, daß in der Mehrzahl der Verletzungen eine substantielle Aenderung des verletzten Rechts liege. Ebensowenig hat er mit Rücksicht auf die Natur dieses Rechts, welches durch das Gesetz geschützt werden soll, einen Unterschied darauf gründen können, ob dieses Recht durch Handlungen verletzt werde, bei denen eine oder aber zufälliger Weise mehrere Personen betheiligt sind **). Ja, es fragt sich, ob nicht in einem förmlichen

---

*) Vgl. Trefurt a. a. O. S. 429 in Verb. mit Köstlin, a. a. O. S. 547. Letzterer verlangt jedoch hierüber noch durchgängig die Einheit des Entschlusses.

**) Krug verlangt (S. 52.) gleichfalls, daß ein Liebesverhältniß zwischen den Concumbenten angeknüpft gewesen, und in Folge dessen der Beischlaf zwischen ihnen vollzogen worden. Er findet hier diejenige Einheit des Zweckes, welche das fortgesetzte Verbrechen begründe, indem sich hier der allgemeine Zweck der Fleischesverbrechen in den spe-

Digitized by Google

Liebesverhältnisse mit einer bestimmten Person eine sittlich schwerere Verletzung der ehelichen Treue zu finden ist, als in dem, wenn gleich öfteren, doch jedesmal durch vorübergehende sinnliche Aufregung oder Zufälligkeiten veranlaßten Besuche eines Bordells*).

§. 18.

Aber auch bei anderen Verbrechen wird „die Einheit des Entschlusses" leicht zu falschen Consequenzen führen. Dies gilt zuvörderst von den Verbrechen gegen die Person. Wenn A. beschließt, den B., so oft er ihn sehen werde, zu beleidigen, zu schlagen, zu berauben, — die C. mehrmals zu nothzüchtigen, so kann der Verf. in keinem dieser Fälle ein fortgesetztes Verbrechen finden**).

Es ist bereits geltend gemacht worden, daß in solchen Fällen z. B. die einzelnen Verwundungen ꝛc. nicht als die Ausführung eines bestimmten Verbrechens, vielmehr als Ausführung verschiedener Verbrechen erscheinen, welche grade als solche beschlossen worden sind, und nicht deshalb schon, weil sie gleichzeitig beschlossen worden sind, aufhören, besondere Verbrechen — in objectiver wie subjectiver Beziehung — zu sein.

Es gibt eine Einheit des Entschlusses, welche auch bei den Verbrechen gegen die Person eine rechtliche Einheit der verbrecherischen Acte, — nicht aber eine Fortsetzung des Verbrechens erzeugt. Es ist dieß der Fall, wenn Jemand durch verschiedene Versuchshandlungen ein bestimmtes Verbrechen ausführt oder ausführen will. Es ist hier jeder Act, in

---

ciellen Zweck des Genußes einer bestimmten Person verwandte. Allein in diesem Zwecke liegt weder ein rechtlich zu beachtendes Moment, noch in Rücksicht auf den Bruch der ehelichen Treue ein Unterschied bezüglich der Fälle, in denen ein solches Verhältniß nicht angeknüpft worden.

*) In denjenigen Gesetzgebungen, welche noch das wiederholte stuprum strafen, wird auch nicht unterschieden, ob das Mädchen sich öfters derselben Mannsperson oder verschiedenen Männern preißgegeben hat.

**) Vgl. auch Breidenbach, a. a. O.

Digitized by Google

seiner objectiven Erscheinung und in seiner subjectiven Gestaltung, eine verbrecherische Handlung. Allein jeder einzelne Act steht auch in untheilbarer Verbindung mit dem bestimmten und untheilbaren Erfolge, auf welchen der dolus des Thäters gerichtet ist, und stellt sich daher als ein, die Ausführung dieses dolus, den beabsichtigten bestimmten Erfolg vorbereitender Versuch dar. In diesen Fällen, ist ein Verbrechen, aber nicht ein fortgesetztes Verbrechen vorhanden. Es kann dies auch, nach Umständen, in dem Falle angenommen werden, wo der Verbrecher einen mißlungenen Versuch erneuert*) und daher insoweit den Entschluß zur That von Neuem faßt**).

Alle solche Fälle sind wesentlich verschieden von demjenigen Falle, wo Jemand, um seine Rache an dem Andern zu nehmen, beschließt, diesen zu schlagen, so oft er ihn sehen werde. Hier werden die einzelnen Acte zwar auch durch einen Generalentschluß und die Einheit des Zweckes in eine gewisse Verbindung gebracht. Aber die eigentliche innere Verbindung ist nur das Motiv der Handlung. Dieses kann unmöglich entscheiden. Mit gleichem Rechte würden wir es sonst für ein fortgesetztes Verbrechen erachten, wenn Jemand eine Frau zu wiederholten, vielleicht völlig verschiedenen Zeiten nothzüchtigte und sich dann damit entschuldigen wollte, daß er beschlossen habe, an der Frau, so oft er sie treffe, seine Lust mit Gewalt zu befriedigen.

In jenen Fällen finden wir dagegen die getheilte Aus-

---

*) Vgl. noch Henke Handb. I. S. 612.

**) Ebenso hat das Ober-App. Gericht zu Cassel in einem Falle entschieden, wo eine Mutter erst einen mißlungenen Versuch, ihr Kind zu tödten, gemacht hatte. (Heuser, Entscheidungen des O. A. G. zu Cassel. Bd. V. S. 1. 36). Ebenso derselbe Gerichtshof, als Jemand in der ersten Nacht einen in Folge zeitiger Entdeckung mißlungenen, in der nächsten Nacht wiederholten und gelungenen Versuch einer Brandstiftung begangen hatte. (Heuser, Annalen der Justizpflege ꝛc. Bd. I. S. 109. fg. 121 fg.). Vgl. ferner den Fall der fortgesetzten Brandstiftung bei Bauer, Strafrechtsfälle Bd. III. S. 564. fg.

Digitized by Google

führung eines und desselben bestimmten Verbrechens. Es sind die Versuchshandlungen zur Ausführung des Verbrechens. Es bietet daher dieser Fall nichts Besonderes dar, und man zählt ihn **fälschlich** zu dem fortgesetzten Verbrechen. Die oben (in der Anmerkung) angeführten Beispiele von widerholten Brandstiftungsversuchen sind sehr bezeichnend.

Ebendeshalb aber, weil diese einzelnen Handlungen in dem Verhältnisse des Versuchs zu dem vollendeten Verbrechen stehen und von dem dolus getragen werden, welcher in der Vollendung die durch die Versuche angestrebte Erfüllung findet, muß hierbei genau unterschieden werden, ob der Verbrecher den dolus bei den einzelnen Versuchen unausgesetzt festgehalten oder aber ihn aufgegeben und nur erst später wieder gefaßt hat. Das Mißlingen eines Versuchs und die alsbaldige Erneuerung desselben kann daher füglich bei demselben dolus bestehen. Wenn aber der Verbrecher in Folge des Mißlingens sein Vorhaben völlig aufgibt und erst später von Neuem den Entschluß faßt, das Verbrechen zu begehen, so besteht zwischen dem älteren und dem neueren Versuche nicht die, durch die Einheit des dolus vermittelte Verbindung. Nicht die Einheit oder richtiger die Gleichheit des Zweckes oder des Motivs, sondern die Einheit des dolus ist es, welche entscheidet.

Diese Einheit des dolus, durch welchen die sämmtlichen Acte als die getheilte Ausführung eines und desselben bestimmten Verbrechens sich darstellen, finden wir auch in dem Beispiele*), wo der Advocat, welcher, in Folge der Bestechung des Gegners, an mehreren Terminen zum Nachtheile seines Clienten absichtlich sich versäumt, und jedes einzelne Versäumniß eine Prävarication enthält, dessen ungeachtet aber die sämmtlichen Versäumnisse als Theile eines verbrecherischen Unternehmens erscheinen.

Wir beziehen uns ferner auf das oben schon gebrauchte Beispiel von verschiedenen aufrührerischen Reden zum Zwecke desselben Aufruhrs.

---

*) Mittermaier, a. a. O.

Digitized by Google

Es bedarf — mit einem Worte — hier nicht der Bezugnahme auf das fortgesetzte Verbrechen, um eine juristische Einheit der verschiedenen Acte anzunehmen. Es sind diese Acte nur Theile eines Ganzen und die getheilte Ausführung eines und desselben Verbrechens. Alle derartige Fälle sind daher unbedingt von dem Begriffe des fortgesetzten Verbrechens auszuscheiden.

Es ist hierbei ohne Einfluß, ob mehrere passiv Betheiligte concurriren, und ob die einzelnen Handlungen, nach Befinden, dann unter verschiedene Strafgesetze zu stellen sein würden. Wir erwähnen hier als Beispiel den Fall, wo Jemand mit Schlägen, Real- und Verbal-Injurien mehreren Dienern der Obrigkeit gleichzeitig sich widersetzt. Die Schläge und die Injurien sind nur die einzelnen Acte der Ausführung desselben dolus, wie denn auch hier die Continuität für die Einheit des Verbrechens spricht.

§. 19.

Es ist nunmehr erforderlich, daß wir speciell noch zu den Eigenthumsverbrechen uns wenden und zu zeigen versuchen, daß die gewöhnliche Ansicht über das fortgesetzte Verbrechen auch bei dieser Verbrechensart nicht stichhaltig sei.

Ist die Einheit des Beschlusses ein specifisches Kennzeichen des fortgesetzten Verbrechens bei Eigenthumsverbrechen? Und gibt es eine Einheit des Objects (im gewöhnlichen Sinne) bei diesen Verbrechen?

In denjenigen Gesetzgebungen, welche bei Eigenthumsverbrechen die Strafe nach dem Betrage des Entwendeten ꝛc. abstufen und zu diesem Zwecke die Zusammenrechnung der Beträge der einzelnen zusammentreffenden Eigenthumsverbrechen anordnen, werden die meisten dieser Zweifel sich von selbst erledigen. Aber wie das Cumulationsprincip zu dieser Erledigung nicht völlig hinreicht, so handelt es sich auch um die Richtigkeit der gewöhnlichen Theorie gegenüber denjenigen Gesetzgebungen, in welchen das Cumulationsprincip nicht angenommen worden ist.

§. 20.

Wir stellen zuvörderst einen, zwischen den Verbrechen gegen

Digitized by Google

das Eigenthum und den vorstehend behandelten Verbrechensarten obwaltenden wichtigen Unterschied fest.

Bei den Verbrechen gegen die Person konnten wir in dem Umstande, daß Jemand gleichzeitig beschließt, gegen mehrere Personen, oder, genau genommen, gegen jede derselben ein, ihre persönliche Integrität verletzendes Verbrechen zu begehen, nicht einen Grund zu der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens finden. Schon die Natur dieser Verbrechen stand einer solchen Annahme entgegen. Ist dieses Hinderniß auch bei den Eigenthumsverbrechen vorhanden?

Bei den Verbrechen gegen das Eigenthum ist allerdings das Eigenthumsrecht des Beschädigten verletzt, und insofern ist es richtig, daß auch bei diesen Verbrechen immer eine Person der Verletzte ist, weil überhaupt Rechtsverletzungen ohne bestimmte Persönlichkeiten (physische oder juristische) als die Inhaber der verletzten Rechte, nicht denkbar sind. Dessenungeachtet ist klar, daß dieses Moment nicht das entscheidende sein kann. Worin liegt also dieser Unterschied?

Der gesetzliche Begriff der Eigenthumsverbrechen kennt weder eine Beziehung des Verbrechers zu dem Verletzten, wie wir sie oben geschildert haben, noch ist er überhaupt von der Existenz eines Verletzten mehr abhängig, als eine solche Existenz im Allgemeinen zu jedem Verbrechen gehört. Wenn der Dieb eine, mehreren Personen gehörige Sache stiehlt, oder wenn er aus einer Garderobe gleichzeitig zehn, offenbar verschiedenen Personen zugehörige Mäntel stiehlt, so begeht er immer nur einen Diebstahl. Die Mehrheit der Verletzten und mithin auch der verletzten Eigenthumsrechte schließt die Annahme eines Diebstahls nicht aus; sie ist vielmehr einflußlos. Ebenso ist es gegenüber dem Diebe und seiner Willensrichtung gleichgiltig, ob die gestohlenen Sachen einer oder mehreren Personen gehören. Der dolus des Diebes ist nach seiner juristischen Natur, ja selbst nach seiner sittlichen Schwere, in dem einen wie in dem andern Falle derselbe.

Es liegt in dieser Natur des Eigenthumsverbrechens andrerseits die Gefahr, mit der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens zu weit zu gehen. Es ist namentlich auch hier vor dem Versuche

Digitized by Google

zu warnen, mit der Einheit des Zweckes verschiedenartige Verbrechen zu einem Ganzen vereinigen zu wollen. Das bekannte Beispiel, daß Jemand nach und nach verschiedene Personen bestiehlt, um eine, gleich anfänglich bestimmte Summe für einen bestimmten Zweck (z. B. behufs der Beschaffung von Reisegeld nach Amerika) zu erwerben *), beweist dies am besten.

Auch könnte man wohl fragen, warum man bei Eigenthumsverbrechen so leicht ein fortgesetztes Verbrechen statuirt? Gehört zu den Verbrechen gegen die Person, in der Regel mehr Frechheit, als zu den Eigenthumsverbrechen, so kann dieses Moment bei der hier vorliegenden Frage schließlich ebensowenig entscheiden, als die etwaige Meinung, daß die Integrität des Vermögens nicht den gleichen Schutz des Gesetzes zu beanspruchen habe, wie die Integrität der Person.

§. 22.

Was nun zuvörderst die Einheit des Entschlusses anlangt, so finden wir in ihr auch bei den Eigenthumsverbrechen keinen geeigneten Grund zu der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens. Der Verbrecher beschließt gleichzeitig mehrere Verbrechen, ohne daß deshalb die verschiedenen Entschlüsse aufhören, verschiedne zu sein. Er beschließt, heute den A, den B und noch später den C zu bestehlen. Bezüglich jedes einzelnen Diebstahls bedarf es schon zu der Zeit, wo der Verbrecher ihn in den Kreis seiner Erwägung und seiner Entschließung zog, eines besondern Entschlusses. Dieser Entschluß wird in seiner Ausführung verschoben, ist aber deshalb ein selbstständiger geblieben. Das Motiv, welches den Dieb zu dem Entschlusse, den A heute zu bestehlen, bewog, führte ihn möglicherweise beinahe mit Nothwendigkeit und sofort zu dem Entschlusse, auch bei dem B zu stehlen. Allein die Einheit des Motivs entscheidet nicht. Wir können uns dabei nicht von der Ueberzeugung trennen, daß eine solche Mehr-

*) Hier nimmt Jagemann, Archiv 1849. S. 234. (auch ohne bestimmte Summe) fortgesetztes Verbrechen an. Es sei Einheit der Triebfeder und selbst Einheit des Zweckes vorhanden.

Digitized by Google

heit gleichzeitiger Entschlüsse in der Regel eine tiefere sittliche Entartung zeigt, als, wenn Jemand, nur bei eintretender Gelegenheit und verführt durch dieselbe, die einzelnen Diebstähle beschließt.

Eine recht schlagende Bestätigung dieser Ansicht kann der Verf. aus der neuesten Königl. Sächs. Spruchpraxis beibringen. In Folge der dasigen neuen Gesetzgebung ist der Unterschied zwischen fortgesetztem und wiederholtem Verbrechen auch bei Eigenthumsverbrechen von ganz außerordentlicher Wichtigkeit geworden, und im einzelnen Falle die Strafe, je nachdem das eine oder das andere angenommen wird, wesentlich verschieden. In Folge dessen sind die Angeschuldigten, welche mehrere Eigenthumsverbrechen begangen hatten, bei denen die zeither angenommenen Erfordernisse eines fortgesetzten Verbrechens indicirt waren, gefragt worden, ob sie etwa schon bei dem ersten Diebstahle ꝛc. mit dem Gedanken umgegangen seien, den Diebstahl später zu wiederholen. Stets aber haben die Angeschuldigten diese Frage mit Entschiedenheit verneint und gegen eine solche Annahme, zum Theil sehr unwillig, als ob man sie für so schlecht ansehe, sich verwahrt.

§. 23.

Nehmen wir den (der Praxis entlehnten) Fall, daß Jemand beschließt, eine Torf-Wachhütte nach und nach zu stehlen, und diesen Entschluß dergestalt ausführt, daß er von Zeit zu Zeit einen Theil derselben abbricht und wegholt. Stellen wir diesem Falle den Fall gegenüber, wo Jemand ohne solchen Generalbeschluß, eine Torf-Wachhütte in einzelnen Stücken nach und nach während des Winters, so oft er Mangel an Feuerungsmaterial hat; oder auch so oft das früher entwendete Stück Torf verbrannt ist, abträgt und entwendet. Soll im ersteren, — nicht auch im letzteren Falle ein fortgesetztes Verbrechen angenommen werden? Oder will man denjenigen, welcher beschließt, nach und nach den Weinkeller des A vollständig zu plündern, milder bestrafen, als denjenigen, welcher genau dasselbe thut, ohne jedoch zuvor einen solchen Generalbeschluß gefaßt zu haben?

Diese Einwendungen werden auch dadurch nicht beseitigt, daß man bei dem Generalbeschlusse voraussetzt, wie der Dieb be-

Digitized by Google

reits bezüglich der einzelnen Diebstähle, ihrer Ausführung ꝛc. specielle Entschlüsse gefaßt habe. Die Selbstständigkeit der einzelnen Entschlüsse und der aus ihnen hervorgehenden Verbrechen tritt vielmehr hier noch bestimmter vor. Wir halten es daher in Fällen, wie demjenigen, wo Jemand sich 600 Thaler als Reisegeld zusammenstehlen will, für gleichgiltig, ob der Dieb in einem solchen Falle schon über das „gegen wen, wann und wie?" sich klar geworden oder nicht, und können nicht zugeben, daß die einzelnen Entwendungen zu einem Ganzen vereinigt werden *).

Während jedoch hier wenigstens diese Specialisirung verlangt wird, erachten es Andre für ausreichend, wenn die „Willensstimmung des Thäters" sich überhaupt so gestaltet habe, daß eine Bereitschaft zur Ausführung einer gewissen Art von Verbrechen darin zu erkennen sei. Man hat hiernach z. B. ein fortgesetztes Verbrechen angenommen, wenn ein herabgekommenes Subject sich im Allgemeinen entschließt, künftig seine Subsistenzmittel durch Diebstahl oder durch Unterschlagung anvertrauter Habe zu erwerben. Es gelte völlig gleich, ob der Thäter alle Objecte bei der ersten Fassung des diebischen Entschlusses schon im Auge gehabt habe oder nicht; er begehe unter allen Umständen einen fortgesetzten Diebstahl **). Die Absicht des Gesetzes sei, die verschiedenen, in ihrer Tendenz einheitlichen Handlungen unter einen Brennpunkt (?) zusammenzufassen.

Wir nehmen ferner ein fortgesetztes Verbrechen in dem, von Mittermaier referirten Falle nicht an, wenn ein Mädchen, welches tombackne Ohrringe zum Versatze bringt und aus Unkenntniß des Leihhaus-Beamten, welcher sie für goldne hält, einen höheren Betrag erhält, in Benutzung dieser Unkenntniß sich tombackne Ohrringe anschafft und diese nach und nach auf das Leihhaus trägt, wo sie dieselben als goldne versetzt***). Denn durch die Einheit

*) Vgl. dagegen Breidenbach a. a. O. S. 554.

**) Vgl. Jagemann-Brauer, Criminallexicon S. 302. Hiergegen vergl. u. A. das Erk. des Gerichtshofs zu Altenburg in den N. Jahrbüchern f. Sächs. Strafrecht Bd. IX. S. 270 fg.

***) Mittermaier in Demme's Annalen S. 3 fg. Mittermaier's Grund

des Entschlusses bei der Anschaffung der tombacknen Ohrringe wird der spätere wiederholte Betrug gegen den Leihhausbeamten nicht zu einem Verbrechen erhoben. Wir finden kein fortgesetztes Verbrechen in dem häufig vorkommenden Falle, daß ein Ehemann wiederholt mit Anzeige eines Ehebruchs bedroht wird, um ihn zur Bezahlung geforderter Geldsummen zu nöthigen, wenn schon vielleicht der Drohende gleich anfänglich, die ihm bekannte Aengstlichkeit des Ehemanns möglichst oft zu Erpressungen zu benutzen, beschlossen haben sollte *).

§. 24.

Nicht minder erhebliche Bedenken stehen bei den Eigenthumsverbrechen dem zweiten Requisite, **der Einheit am Objecte** entgegen.

Will man die Einheit am Objecte auf die Person des verletzten Inhabers beziehen, so steht dies im Widerspruche mit der oben erörterten Natur der Eigenthumsverbrechen und führt uns zu der unhaltbaren Feuerbachschen Theorie zurück. Denn wir würden zu unterscheiden haben, ob die in demselben Entschlusse begriffenen Handlungen gegen das Vermögen derselben Person oder gegen das Vermögen verschiedener Personen gerichtet seien, und im ersteren Falle, nicht auch im letzteren Falle ein fortgesetztes Verbrechen annehmen können **). Will man die Einheit am Objecte auf die Sache beziehen, so würde man von einer Einheit nur in den Fällen reden können, in denen, wie die ältern Criminalisten sagten, eadem res in partibus aufertur; z. B. wenn Jemand einen Schrank in seinen einzelnen Theilen nach und nach stiehlt.

S. 8 ist nur gegen die Hinzurechnung des ersten Betrugfalles zum fortges. Verbrechen gerichtet, paßt aber nicht auf die späteren Fälle.

*) Vgl. noch den ähnlichen Fall bei Mittermaier a. a. O. S. 3.

) Also A beschließt, täglich eine Flasche Wein aus dem Keller des Hauses N's zu stehlen. In diesem Keller haben B und C ihre Weinvorräthe. Angenommen auch, daß dies dem Diebe bekannt ist, würde **deshalb, weil der Vorrath nicht demselben Eigenthümer gehört, ein fortgesetztes Verbrechen ausgeschlossen sein?

Digitized by Google

Wie ist es aber in den Fällen zu halten, wo einzelne Gegenstände durch ihre Ansammlung an einem bestimmten Orte, mithin durch ihre räumliche Nachbarschaft, lediglich der äußeren Erscheinung nach, aber nicht in ihrem substantiellen Zusammenhange ein Ganzes bilden? Wenn Jemand z. B. den Weinkeller des A nach und nach (zu verschiedenen Zeiten) plündert, so soll ein fortgesetztes Verbrechen vorliegen *); und zwar deshalb, weil der Weinkeller des A sich als ein Ganzes darstellt. Wie aber, wenn in demselben Hause mehrere, verschiedene Keller sich befinden und auf alle diese Keller die Intention des Diebes gerichtet ist? Würde in diesem Falle ein fortgesetztes Verbrechen bezüglich sämmtlicher Keller nicht vorliegen? Oder es befinden sich in dem Weinkeller des A auch Vorräthe von Kartoffeln, welche der Dieb ebenfalls nach und nach zu entwenden beabsichtigt. Ist in diesem Falle ein fortgesetztes Verbrechen nicht vorhanden?

Allerdings würde man einige Zweifel beseitigen können, wenn man den Begriff der universitas facti in die Frage hineinzöge und in ihr die gesuchte Einheit am Objecte erblickte. Allein diese Auffassung würde zu einer völlig ungerechtfertigten Ausdehnung des fortgesetzten Verbrechens führen. Wenn A heute aus der Stube des B einen Gegenstand und über's Jahr, wo er zufällig wieder vorbeigeht und die Thüre offen sieht, aus derselben Stube einen andern Gegenstand stiehlt, so würde er einen fortgesetzten Diebstahl begangen haben. Wie dann, wenn — dem Diebe unbekannt — der B nicht mehr, sondern der C in der Stube wohnte, und in ihr somit andere Gegenstände, als zur Zeit des ersten Diebstahls, vorhanden waren?

Ebensowenig könnte diese Einheit durch den Willen des Diebes allein vermittelt werden. Er kann nicht willkürlich sie schaffen, um auf diese Weise eine andre und mildere Beurtheilung seiner Verbrechen herbeizuführen. Man könnte sonst auch einen fortgesetzten Diebstahl annehmen, wenn Jemand die gesammte

*) Köstlin, a. a. O. S. 548.

Digitized by Google

Habe des Andern aus dem Hause desselben nach und nach zu entwenden beschlösse.

Die räumliche Nachbarschaft verschiedener Sachen *), sowie die Aufbewahrung einer Mehrheit wenn schon gleichartiger Sachen in demselben Behältnisse ist etwas rein Zufälliges und Willkürliches, und kann einen Einfluß nicht darauf äußern, ob die successive Entwendung dieser Sachen als ein fortgesetzter Diebstahl oder als eine reale Concurrenz von Diebstählen anzusehen sei **). Eine mechanische oder substantielle Einheit der verschiedenen Gegenstände wird durch solchen Beschluß nicht bewirkt. Wir würden daher auch bei demjenigen, welcher zu verschiedenen Zeiten die, auf einer Bleiche liegenden Bleichstücke entwendet, nicht einen fortgesetzten Diebstahl annehmen ***), und hiermit uns zugleich die Lösung der Frage ersparen, ob der Begriff des fortgesetzten Verbrechens in diesem Falle dadurch aufgehoben würde, daß etwa der Bleichebesitzer fortdauernd einzelne Stücke wegnimmt und neue dafür hinlegt, nun aber der Dieb auch dergleichen neue Stücke, welche bei dem ersten Diebstahle noch nicht auf dem Bleichplatze sich befanden, bei den späteren Diebstählen — wissentlich oder unwissentlich — fortträgt und entwendet.

---

*) Die Anmerk. z. Bayer. StrafGB. vom Jahre 1813. Bd. I. S. 259 nehmen einen fortgesetzten Diebstahl an, „wenn aus demselben Behältnisse von Zeit zu Zeit an sich geringfügige Gegenstände entwendet werden, um den Diebstahl unmerklich fortzusetzen und sich dasjenige leichter zuzueignen, was bei einer auf einmal vollbrachten Entwendung auffallend wäre."

**) Roßhirt, Entwickl. des Strafrechts ꝛc. S. 113 erklärt es für ein fortgesetztes Verbrechen, wenn Jemand fortfahre, von Tag zu Tag aus einem bestimmten Orte fortzutragen, so viel er kann. Es entscheidet — sagt Roßhirt — die Absicht, der Plan, ob ein Strafgesetz als mehrmals übertreten angesehen werden könne oder nicht. Wäre diese Ansicht Roßhirt's richtig, so könnte der Dieb auch die gesammte bewegliche Habe sämmtlicher Bewohner eines Dorfes als eine Einheit, die er nach und nach zu stehlen gemeint sei, sich vorstellen.

***) Vgl. jedoch z. B. Köstlin a. a. O.

Digitized by Google

§. 25.

Man hat einen fortgesetzten Diebstahl häufig dann angenommen, wenn der Dieb gleich anfänglich eine Vorrichtung getroffen hat, welche auf die Absicht hindeutet, den Diebstahl zu wiederholen; z. B. wenn er einen falschen Schlüssel zu einem verschlossenen Behältnisse sich machen lassen, und denselben, auch nach dem ersten Diebstahle, aufbewahrt*), oder wenn er eine Leiter zum Einsteigen in ein Haus entwendet und sie, nach dem ersteren Diebstahle, irgendwo verborgen und aufbewahrt hat. Allein auch hier können wir ein fortgesetztes Verbrechen nicht anerkennen.

Die Beschaffung und Aufbewahrung eines Mittels für mehrere Diebstähle ist wohl ein Beweis für die Intention des Diebes, hebt dagegen die Verschiedenheit der einzelnen Diebstähle nicht auf und kann auch eine Einheit am Objecte nicht schaffen. Z. B. der N. kauft sich einen Dietrich, um mit ihm die sämmtlichen Läden einer bestimmten Straße nach und nach (in verschiedenen Nächten) zu öffnen und zu bestehlen. Oder, wenn A. sich einen Nachschlüssel zu der Stube des B. machen läßt, um mit Sicherheit die in ihr befindlichen Gegenstände nach und nach zu entwenden, so läßt sich noch nicht sagen, daß hierdurch diese Gegenstände zu einer Einheit, dem Diebe gegenüber, geworden, während demjenigen, welcher, wiederholt die Nachlässigkeit des B. beim Verschließen der Stube benutzend, aus der (offnen) Stube nach und nach verschiedene Gegenstände entwendet, diese angebliche Einheit nicht zu Statten kommen soll. Oder will man in den obigen Beispielen, — nicht aber auch dann, wenn der Dieb — ohne solchen Generalbeschluß — einen bestimmten Dietrich bei den verschiedenen Entwendungen benutzt, einen fortgesetzten Diebstahl annehmen? **Die Einheit des Mittels führt daher nicht zu der Einheit des Objects.** Schon aus diesem Grunde erkennen wir ein fortgesetztes Verbrechen nicht an, wenn ein Kaufmann, um seine Kunden bei ihren Einkäufen zu betrügen, falsches Maß und Gewicht sich anschafft und gebraucht.

Wir finden ferner die Einheit des Objects nicht

*) Krug, a. a. O. S. 49 fg.

Digitized by Google

in der Identität des Objects. Es kann an derselben Sache von derselben Person wiederholt ein Diebstahl begangen werden. Auch wenn der Dieb die von ihm gestohlene und ihm wieder gestohlene Sache dem zweiten Diebe stiehlt, liegen zwei Diebstähle (derselben Person) vor*).

§. 26.

Eine besondere Betrachtung verdienen noch die Gesindediebstähle. Einige Gesetzgebungen rechnen sie zu den ausgezeichneten Diebstählen. Sind solchenfalls die von einem Dienstboten gegen seine Herrschaft verübten Entwendungen als fortgesetzte Verbrechen anzusehen? **).

Es waltet hier eine besondere persönliche Beziehung ob, in deren Verletzung auch das Gesetz ein strafschärfendes Moment erblickt. Denjenigen Rechtslehrern, welche auch bei dem Eigenthumsverbrechen die Einheit des Entschlusses erfordern, können wir genug Fälle aus der Praxis mittheilen, wo der Dienstbote, selbst wenn er längere Zeit seine Diebereien fortgesetzt hatte, doch nicht den Entschluß im Allgemeinen gefaßt, sondern jede einzelne Entwendung, verführt durch die günstige Gelegenheit zu derselben, in Folge eines neuen und selbstständigen Entschlusses begangen hatte. Die späteren Entwendungen sind durch die früheren Entwendungen insofern veranlaßt worden, als das Gelingen der letzteren zu neuen Vergehen reizte. Sie sind dem Dienstboten leichter geworden, nachdem er einmal die Treue gegen seinen Herrn verletzt oder auch den Genuß, welchen er durch den Diebstahl in der oder jener Richtung hin sich verschafft hatte, kennen gelernt und ihn sich wieder zu verschaffen gewünscht. Es ist hier eine Einheit des Entschlusses

*) Vgl. dagegen Henke, Handb. I. S. 613. Die Bestimmungen des Röm. Rechts (fr. 46. §. 9. fr. 67. §. 2. de furtis) beziehen sich auf die Privatklagen des Römischen Rechts und leiden jetzt keine Anwendung mehr.

**) Vgl. hier insbes. die Abh. von v. Bothmer, in dessen Erörter. a. d. Hannöv. Rechte Bd. I. S. 142 Bd. II. S. 300 fg. in Verb. mit Bauer, a. a. O. S. 36. Leonhardt a. a. O. S. 464.

Digitized by Google

in der Regel nicht vorhanden, und insbesondere ist uns in der Praxis nicht ein Fall vorgekommen, wo ein solcher vorheriger Generalbeschluß nachzuweisen gewesen wäre.

Wir können uns nun zwar zur Rechtfertigung des Satzes, daß hier ein fortgesetzter Diebstahl nicht anzunehmen sei, auf diesen Mangel subjectiver Einheit nicht berufen, da wir ihr auch bei den übrigen Verbrechen keine Bedeutung zuschreiben. Dagegen sehen wir bei wiederholten Gesindediebstählen in dem hier in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse des Diebes zu dem Bestohlenen deshalb kein, die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens bedingendes Moment, weil jenes Verhältniß gar keine Beziehung zu dem Begriffe des Verbrechens hat, vielmehr die That auch ohne jenes Verhältniß ein selbstständiges Verbrechen sein würde und die Diebstähle lediglich **unter Benutzung** dieses Verhältnisses begangen worden sind. Letzteres enthält daher nur ein strafschärfendes Moment. Wollte man aber in der Verletzung des Verhältnisses und der durch dasselbe gebotenen besondern Treue das entscheidende Moment finden, so sieht man auch nicht ein, warum solchenfalls nicht alle diesfallsigen Eigenthumsvergehen als ein fortgesetztes Verbrechen angesehen werden, sondern unterschieden wird, ob sie verschiedener Art sind; z. B. Diebstähle, Unterschlagungen, Betrügereien *).

Wir geben jedoch zu, daß der Gesetzgeber, wenn er sich bewogen findet, derartige Bestimmungen zu ertheilen, auch genügende Veranlassung hat, eine besondere Vorschrift für den Fall einer realen Concurrenz solcher Vergehen zu erlassen, um hierdurch die Härte, welche in der vollen Anwendung jener Bestimmungen auf einen derartigen Fall liegt, wieder auszugleichen.

§. 27.

Wir nehmen hier noch einen Fall, welcher nicht gerade zu den casus rarissimi gehört, zum Gegenstande besonderer Erörterung.

Ein Dieb stiehlt aus dem einen Hause, trägt die Sachen auf die Seite, kehrt wieder zurück und stiehlt aus dem zweiten Hause,

*) Vgl. z. B. Mittermaier, in Demmes Annalen Bd. I. S. 14.

Digitized by Google

oder er stiehlt erst aus dem ersten Stocke des Hauses, trägt die gestohlenen Sachen fort und stiehlt sodann aus dem zweiten Stocke desselben Hauses Sachen. Hier begeht der Dieb einen Diebstahl, — nicht mehrere Diebstähle *). — Es ist — wie Sander **) richtig bemerkt hat — zwischen den einzelnen Handlungen ein solcher naher thatsächlicher Zusammenhang vorhanden, daß zwischen ihnen keine äußerliche Ruhe des Thäters, kein Aufhören des Verbrechers in der Ausführung des Verbrechens bemerkbar ist. Hier tritt übrigens eine Einheit des Entschlusses selbst äußerlich erkennbar vor.

In dieser Continuität der Handlungen liegt ein solcher Zusammenhang, daß der Diebstahl selbst als ein einziger sich darstellt. Allein eben deshalb sind es nicht mehrere Diebstähle, welche juristisch als ein (fortgesetzter) Diebstahl zu betrachten wären, sondern es liegt überhaupt nur ein Diebstahl vor. Es ist die getheilte Ausführung eines und desselben Diebstahls, einer und derselben Unternehmung. Es ist Einheit des dolus ***) und Continuität der Handlung vorhanden. Beide Momente stehen der Annahme eines fortgesetzten Verbrechens entgegen. So wenig wir von mehreren Diebstählen reden, wenn der Dieb in ununterbrochener diebischer Thätigkeit mehrere Behältnisse oder Stuben ausräumt, so führt auch hier die Continuität zur Einheit der einzelnen Diebstahlsacte. Im concreten Falle wird es allerdings quaestio facti sein, ob die Länge des Zwischenraums zwischen den einzelnen Diebstahlsacten und die Art der während desselben entwickelten Thätigkeit des Diebes eine solche Continuität annehmen lassen. Es können hierbei natürlich Ort-, Zeit- und andere Verhältnisse maßgebend sein, ohne daß man allgemeine Regeln aufzustellen im Stande ist.

Allein, wo diese Continuität der Handlungen nicht vorhan-

---

*) Mittermaier, in Demmes Annalen ꝛc. S. 10 fg.

**) a. a. O. S. 380.

***) d. i. Einheit des verbrecherischen Vorsatzes, — nicht auch des Entschlusses oder der Absicht. Vorsatz und Entschluß sind zwei verschiedene Dinge.

Digitized by Google

den, da läßt sich auch nicht sagen, daß nur ein Diebstahl begangen worden. Vielmehr liegen sodann mehrere Diebstähle vor, und es kann die mangelnde Continuität, eine äußere Thatsache, nicht durch ein internum, nicht durch den Entschluß des Thäters ersetzt werden. Die Gleichzeitigkeit der Entschlüsse, verschiedene Verbrechen zu begehen, hebt die Selbstständigkeit der letzteren nicht auf. Wer heute beschließt, morgen im ersten Stocke und übermorgen im zweiten Stocke oder auch anderweit in denselben Stockwerken des Hauses zu stehlen, verübt, wenn er diese Diebstähle ausführt, zwei Diebstähle, — und nicht blos einen (fortgesetzten) Diebstahl *). Wir nehmen daher einen fortgesetzten Diebstahl auch in dem Falle nicht an, wenn Jemand nach und nach, jedoch in nicht unmittelbarer Continuität, den Weinkeller des A. zu plündern beschließt, selbst wenn er von einer sofortigen gänzlichen Plünderung nur durch eine physische Unmöglichkeit oder durch die Furcht vor einer zu zeitigen Entdeckung abgehalten sein sollte. Mit gleichem Rechte würden wir sonst auch denjenigen milder beurtheilen, welcher das ganze bewegliche Vermögen des Andern oder die sämmtliche bewegliche Habe in einem Hause nach und nach zu stehlen beschließt oder in einem Walde, um alle, ihn passirenden Personen zu berauben, sich aufstellt und diesen Entschluß ausführt.

Es fließen in diesen Fällen die einzelnen verbrecherischen Acte aus demselben Motive und dienen vielleicht demselben bestimmten Zwecke, z. B. der Erwerbung einer bestimmten Summe. Allein sie stehen nicht unter sich in der Verbindung, wie wir sie oben bei den Versuchshandlungen gegenüber dem vollendeten Verbrechen feststellten. Vielmehr ist jeder Diebstahl ein in sich fertiges und abgeschlossenes Ganze. Der dolus ist mit jedem Diebstahle, auf den er sich bezieht, vollständig erfüllt **). — Wir beschränken daher auch den Fall, wo Jemand eandem rem in partibus aufert, auf denjenigen, wo Jemand eine und dieselbe Sache, welche er wegen ihrer Größe oder

*) Sander, a. a. O.

**) Krug befürchtet S. 29 fg., daß mit dieser Ansicht der Begriff des fortgesetzten Verbrechens zu sehr eingeschränkt würde. Allein warum soll er ausgedehnt werden?

Digitized by Google

Natur oder wegen seiner eigenen Schwäche oder aus Furcht vor Entdeckung ꝛc. ꝛc. nicht auf einmal fortträgt, theilweise nach und nach, jedoch in unmittelbarer Continuität, entwendet. Liegt eine solche Continuität nicht vor, so werden die einzelnen Diebstähle nicht dadurch in einen Diebstahl verschmolzen, daß die entwendeten Sachen Theile eines Ganzen gewesen sind. Der Dieb hat eben nicht die Sache als ein Ganzes gestohlen **und** die einzelnen Theile derselben **auch** als Gegenstand einzelner Diebstähle betrachtet.

Es versteht sich von selbst, daß hier nur solche Handlungen durch die Continuität zu einem Verbrechen vereinigt werden können, welche überhaupt ihrer Natur nach, und mit Rücksicht auf den dolus, der sie erzeugte, eine solche Vereinigung zulassen. Wenn Jemand in einem Hause stiehlt und dabei seinen Feind, den er schlafend findet, tödtet, so liegen zwei Verbrechen vor, beide von dem Verbrecher gewollt und beide auch in ihrer äußeren Erscheinung getrennt *).

Will man endlich nur eine „gewisse" Continuität (ohne ununterbrochene Aufeinanderfolge) verlangen und es für genügend erachten, wenn der Verbrecher nur an das zweite Verbrechen als Zweck oder (relativ) nothwendige Folge seines ersten Verbrechens gedacht habe **), so fragen wir, wie hierdurch eine solche Verschiedenheit, als die reale Concurrenz und das fortgesetzte Verbrechen enthalten, zu rechtfertigen sei. In solchem Falle ist wahrlich nicht einmal „eine Einheit des Willens" vorhanden und das spätere Verbrechen ein so selbstständiges Verbrechen, wie jedes andere, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, welche bei Annahme dieser Ansicht die Beweisfrage im einzelnen Falle fast unvermeidlich erzeugen würde.

*) Vgl. noch Krug, S. 28. Will man hier Alles auf die Einheit des Entschlusses in Verbindung damit, daß durch ein Verbrechen das andere verdeckt werden soll, setzen, so würde ein fortgesetztes Verbrechen auch vorliegen, wenn A. beschließt, die B. zu nothzüchtigen und sie sodann, damit sie ihn nicht verrathe, zu tödten, er auch diesen Beschluß ausführt.

**) Vgl. z. B. Krug, S. 33.

Digitized by Google

Mit einem Worte: die Continuität gleichartiger verbrecherischer Acte kann für die Einheit des dolus Zeugniß ablegen und hiermit die verschiedenen Acte als in sich zusammenhängende Ausführung eines Verbrechens characterisiren. Allein es ist hier eben ein Verbrechen, — nicht eine Mehrheit von Verbrechen und also auch nicht ein fortgesetztes Verbrechen vorhanden.

§. 28.

In den obigen Ausführungen glauben wir auch die Frage beantwortet zu haben, wie der Fall zu behandeln sei, wenn Jemand einen Diebstahl bereits zum Theil vollendet, zum Theil erst versucht hat, als er auf der That ertappt wird *). Wir sind der Ansicht, daß hier überhaupt nur ein Verbrechen vorliegt. Hätte der Dieb den Diebstahl vollständig beendigt, so würde unzweifelhaft nur ein Diebstahl angenommen werden. Auch beabsichtigte er die Begehung nur eines Diebstahls, und es wird dadurch, daß er ihn nicht in dem gewollten Umfange ausgeführt hat, diese Einheit nicht in zwei selbstständige Verbrechen zerlegt **). Ebenso ist nur ein Verbrechen anzunehmen, wenn der Dieb vor Ergreifung einiger Gegenstände einzelne Behältnisse geöffnet, in ihnen aber nichts gefunden hat, was er des Mitnehmens werth geachtet ***). In diesem Falle kann man nicht einmal sagen, daß er ein Mehreres noch zu stehlen beabsichtigt habe, als er wirklich gestohlen hat. — Eine Ausnahme würden wir in dem Falle anerkennen, wenn einzelne Acte des Diebstahls in einer, ihn qualificirenden, andere aber in einfacher Weise vorgenommen worden sind. Hier macht das Gesetz selbst einen Unterschied und erblickt in einer Handlung

*) Das O. A. G. zu Dresden nimmt hier ideale Concurrenz zweier Verbrechen an. (N. Jahrb. f. Sächs. Strafrecht Bd. VIII. S. 239.)

**) Nach dieser Ansicht hat auch das O. A. G. zu Cassel (Heuser, Entscheidungen ꝛc. Bd. V. S. 110) erkannt und die sogenannten Versuchshandlungen nur bei Abmessung der Strafe berücksichtigt.

***) Außerdem müßte man demjenigen, welcher den Andern absichtlich verwundet, jedoch nach ihm vor dem Schlage, der diese Wunde bewirkt, mehrmals vergeblich geschlagen hat, außer der vollendeten Körperverletzung auch diese Versuchshandlungen in Anrechnung bringen.

Digitized by Google

zwei verschiedene Verbrechen. In diesem Falle würden wir eine ideelle Concurrenz annehmen und daher auf die Strafe des schwereren Verbrechens erkennen. Denn die Thatsache, daß eine einzige Handlung und ein dolus vorhanden sei, bleibt immer noch bestehen, und das Gesetz hat nur den Erfolg der Handlung in seinen Bestandtheilen als zwei verschiedene Verbrechen bezeichnet.

Wir betrachten es ferner als eine Continuität der bezeichneten Art, wenn A. das Bureau des B. erbricht, um daraus den Schlüssel zu stehlen, mittels dessen er sodann ein anderes Behältniß öffnen will und öffnet *). Wir werden aber dieselbe Entscheidung ertheilen, wenn A. das Bureau des B. erbricht, ohne nach dem Schlüssel, dessen Existenz ihm unbekannt ist, zu suchen, ihn zufällig findet und ihn nunmehr sofort an anderen Behältnissen des B. versucht, bis er das richtige gefunden, aus welchem er sodann stiehlt. Oder hätte man wohl je in der Praxis einen Werth darauf gelegt, ob der Dieb gleich bei der Oeffnung des Bureaus beabsichtigt habe, aus demselben den Schlüssel zu stehlen?

§. 29.

Worin liegt nun das specifische Moment des fortgesetzten Verbrechens?

Bei dem Ehebruche, dem Inceste ꝛc. nahmen wir ein fortgesetztes Verbrechen an. Es war hier die Beschaffenheit des Objects der Verletzung, durch welche die juristische Einheit der einzelnen Acte vermittelt wurde. Das Object stellte sich dem Verbrecher gegenüber als ein einheitliches, als ein untheilbares dar. Es wurde diese Eigenschaft durch eine bestimmte persönliche Beziehung des Verbrechers oder auch des Verletzten zu dem Gegenstande der Rechtsverletzung erzeugt. Sie war speciell in seiner Person begründet.

Diese persönliche Beziehung zu dem Objecte der Rechtsverletzung erhob die einzelnen Verletzungen, welche an sich als äußerlich getrennte Verbrechen sich darstellten, zugleich aber auch erst in diesem persönlichen Verhältnisse ihre specifische

*) Vgl. Krug, S. 34.

Digitized by Google

Bedeutung und juriſtiſche Natur empfingen, zu einer Einheit. Es iſt eben ein Ehebruch, weil der Ehemann A. es geweſen, welcher mit der B. concumbirt hat, oder weil die B., mit welcher der unverheirathete A. concumbirt, die Ehegattin eines Andern iſt, — es iſt ein Inceſt, weil der C. der Bruder der D. iſt, mit welcher er concumbirt hat, — es iſt die amtliche Stellung des E., durch welche die Handlungen deſſelben ihre verbrecheriſche Bedeutung erhalten.

Die Eigenthümlichkeit des Rechtsobjects entſprang hier aus der erwähnten perſönlichen Beziehung; ſie iſt die Urſache der erſteren. Sie kann aber auch auf andere Weiſe entſtehen und daher iſt dieſe perſönliche Beziehung nicht das ſpecifiſche und ausſchließlich entſcheidende Moment. Sie wird nämlich in allen denjenigen Fällen vorhanden ſein, in welchen man das Object der Rechtsverletzung bei den einzelnen Verletzungen immer als daſſelbe zu betrachten berechtigt iſt, und dies iſt wieder dann anzunehmen, **wenn das Object der Rechtsverletzung ſeiner Beſchaffenheit nach als ein ſolches ſich darſtellt, welches alsbald durch die erſte Verletzung in ſeiner vollen Totalität verletzt iſt, dergeſtalt, daß die ſpäteren Acte den Umfang der bereits vorhandenen Verletzung ausdehnen und hiermit die Strafbarkeit innerhalb des Strafmaßes erhöhen, nicht aber als ſelbſtſtändige oder ſpecifiſch neue Verletzungen erſcheinen.**

Dieſe Beſchaffenheit liegt in der Untheilbarkeit des Objects.

Dieſelbe bewirkt, daß mit der erſten Verletzung der geſammte Inhalt des verletzten Rechts verletzt iſt und hierdurch gleichſam der geſammte Inhalt zum Gegenſtande des Verbrechens von dem Verbrecher gemacht wird. Das verletzte Recht iſt hier nicht ein ſolches, welches auch theilweiſe verletzt werden kann. Es gibt keine theilweiſe Verletzung dieſer Rechte, ſondern jede Verletzung iſt eine totale. Wir finden dies in der Verletzung der Treue bei dem Ehebruche und bei den Dienſtverbrechen, der ſittlichen Scheidewand bei dem Inceſte ꝛc. Die Treue iſt mit der erſten Verletzung gebrochen und die Scheidewand mit dem erſten Beiſchlafe niedergeriſſen. **Das ſpecifiſche Moment des Verbrechens erfüllt ſich mit dem erſten Acte**

Digitized by Google

bereits dergestalt, daß die späteren Acte in Wahrheit nur die Fortsetzung des ersten Actes, — nicht aber völlig selbstständige und neue Verletzungen sind.

Wir beziehen uns hier noch auf die Vergehen der Medicasterei und der Winkelschriftstellerei.

Der Winkelschriftsteller und der Medicaster maßen sich die Rechte und Befugnisse an, welche lediglich gewissen Personen durch die Autorisation der Staatsregierung ꝛc. verliehen sind. Es liegt hier in der Regel nicht ein Betrug gegen irgend Jemanden, insbesondere nicht gegen die, die Hilfe des Pfuschers nachsuchenden Personen vor; vielmehr wenden sich letztere häufig deshalb, weil es ein Pfuscher ist, aus Ersparniß, aus Scheu vor den berechtigten Personen ꝛc. an den Pfuscher. Der Pfuscher übt jene Befugnisse als eine Einheit, als den Inbegriff gewisser, mit einem Gewerbe verbundenen Rechte aus. Er übt einen Beruf aus und tritt in das Verhältniß störend ein, welches zwischen den Berechtigten und dem Publikum durch die Autorisation der Regierung ꝛc. besteht. Er macht die Rechte des Berufs zu den seinigen und übt sie als solche aus. Es ist dieser Beruf eben ein Ganzes, ein Untheilbares.

Wir nehmen ferner Bezug auf den Fall, wenn Jemand einer und derselben Anordnung der Behörde, wenn schon nicht gleichzeitig, selbst gegen verschiedene Personen sich widersetzt. Es kommt vor, daß Jemand seiner Verhaftung sich widersetzt und die zur Vollziehung derselben nach und nach an ihn abgesendeten Diener der öffentlichen Autorität mit Gewalt vertreibt. Jeder einzelne Act ist eine consummirte Widersetzung und gegen eine andere Person gerichtet; sämmtliche Acte sind aber der Bruch des schuldigen Gehorsams. Dieser Bruch gewinnt mit jedem Acte an Umfange, weil der Ungehorsam fortgesetzt wird. Aber es bleibt immer derselbe Bruch und derselbe Ungehorsam, wie es derselbe Befehl ist, gegen den er sich richtet. Es ist eben ein untheilbares Object.

Wo diese Untheilbarkeit nicht vorhanden, wo mit dem neuen verbrecherischen Acte auch eine neue Verletzung erzeugt wird, da kann wohl eine reale Concurrenz von Verbrechen oder die getheilte

Digitized by Google

Ausführung desselben Verbrechens, — nicht aber ein fortgesetztes Verbrechen vorliegen.

Der Verbrecher setzt in solchen Fällen wohl seine verbrecherische Lebensweise, — nicht aber das Verbrechen fort*).

§. 30.

Bei den Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Ehre und Freiheit ist eine solche Untheilbarkeit des Objects nicht vorhanden.

Die Beschädigung der Gesundheit ist mit jeder Verletzung eine neue und nicht lediglich eine Fortsetzung der früheren. Die einmalige Körperverletzung ist keine solche Verletzung, welche nicht noch daneben eine andere und von der ersten unabhängige Verletzung zuließe. Die Gesundheit kann theilweise verletzt und, man möchte sagen, theilweise geheilt werden. Die Verletzung läßt eben eine Heilung zu. Sie ist nicht irreparabel. Sie kann fortwährend sich selbstständig wiederholen, während bei dem Ehebruche ꝛc. die einmal gebrochene Ehe gebrochen bleibt, auch wenn das Klagerecht durch Versöhnung ꝛc. ausgeschlossen werden sollte. Sie ist eben gebrochen und die Annahme einer nur theilweisen Verletzung der Treue, welche etwa mit dem ersten Acte eingetreten sei, während die Verletzung vollständig erst mit einem späteren Acte erfüllt sei, wäre ein Widerspruch in sich selbst.

Die Beraubung der Freiheit kann aufgehoben und der Zustand der Freiheit völlig wiederhergestellt werden. Es gibt hier eine vorübergehende Verletzung, weil das Object theilbar ist. Es kann auch die Freiheit in der einen Richtung beschränkt, in der andern Richtung aber unbeschränkt sein. Es gibt daher z. B. keinen fortgesetzten Raub, auch wenn der Räuber sich vorgenommen haben sollte, den A, wenn er ihn wieder betreffen

*) Das K. Sächs. Gesetzbuch sagt in Art. 78. bezeichnend: „Handlungen, welche als Fortsetzung eines und desselben Verbrechens anzusehen sind ꝛc."

Digitized by Google

werde, nochmals räuberisch anzufallen oder alle Personen, die ihm begegnen würden, zu berauben *).

Derjenige, welcher einen Angriff auf die Gesundheit oder Freiheit macht, maßt sich hierdurch noch nicht den Inbegriff der Rechte an, welche dem Inhaber bezüglich der Gesundheit und der Freiheit zustehen. Er kann sie nicht als eine Einheit betrachten, deren Inhalt er sich zu eigen und gleichsam dienstbar macht. Es ist jeder Angriff eben eine neue Verletzung, die selbstständig neben der früheren besteht und das Rechtsobject nicht in seiner Totalität dergestalt verletzt, daß spätere Verletzungen in ihr aufgingen.

Dieselben Grundsätze gelten von der Verletzung der Ehre. Man kann nicht sagen, daß die Ehre durch eine, wenn auch noch so bedeutende Kränkung so verletzt sei, daß die späteren Verletzungen bereits in der ersten Verletzung aufgingen, welche nur intensiv erhöht, nicht aber als eine selbstständige, neue Verletzung reproducirt werden könne. Es fehlt auch hier an der Einheit und Untheilbarkeit des Objects, — es ist eine partielle Verletzung oder vielmehr eine selbstständige Wiederholung der Verletzung möglich.

Wir glauben daher endlich, daß auch bei den Eigenthumsverbrechen ein fortgesetztes Verbrechen in der Regel nicht anzunehmen sei. Es ist gerade hier die Theilbarkeit recht deutlich, und die Entwendung einer Summe Geldes eben nur eine partielle Verletzung des fremden Eigenthums. Die einmalige Verletzung hebt die Selbstständigkeit der letzteren nicht auf und afficirt das Vermögensrecht des Andern nicht dergestalt, daß es in seiner Totalität irreparabel verletzt sei. Am wenigsten kann man einen inneren nothwendigen Zusammenhang zwischen zwei Entwendungen anneh-

*) Krug nimmt hier S. 47 auch ein fortgesetztes Verbrechen nicht an, weil bei dem Raube zwischen Mittel und Zweck niemals ein nothwendiger Causalzusammenhang stattfinde. Man sieht nicht ein, warum dies nicht der Fall sein könne, namentlich wenn Jemand eine bestimmte fremde Sache sich aneignen will und deren Besitz nur durch Gewalt erlangen kann. Ebenso ist hier eine Einheit des Entschlusses — im gewöhnlichen Sinne des Worts — wohl denkbar und von jenem angeblichen Mangel der Nothwendigkeit unabhängig.

Digitized by Google

men, welche zu verschiedenen Zeiten gegen den A und gegen den B. verübt worden sind. Es ist der zweite Diebstahl eine ebenso in sich selbstständige Verletzung, wie der erste Diebstahl. Es fehlt jene Totalität, welche aus der ersten Verletzung die Verletzung des gesammten Rechtsobjects erzeugt.

Die Ausnahmen, welche bei einzelnen Eigenthumsverbrechen in Folge der besondern Natur derselben zuzugestehen sind, jedoch nur eine Bestätigung unserer Grundansicht enthalten, werden später besprochen werden.

§. 31.

Es kann wohl vorkommen, daß eine Mehrheit von verbrecherischen Acten in der einen Richtung als ein fortgesetztes Verbrechen, in der anderen aber als eine reale Concurrenz sich darstellt. Es liegt hierin eine Unterstützung unserer obigen Ansicht, daß die Beschaffenheit des verletzten Rechtsobjects das entscheidende Moment ist. Nehmen wir den Fall, daß der Ehemann A mit den fremden Ehefrauen B und C concumbirt. Gegen die Ehefrau des A liegt ein fortgesetzter Ehebruch, — gegen die Ehemänner der B und C ein zwiefacher Ehebruch vor. Er verletzt die Treue gegen seine Ehefrau, — er maßt sich das Recht der Ehemänner B und C an. — Nehmen wir ferner den Fall, daß A für einen Militärarzt sich ausgibt und dem B und dem C glauben macht, daß er ihnen für ihre Söhne Freischeine bezüglich der Militärpflicht ausstellen könne. Er begeht hier einen Betrug gegen den B und einen Betrug gegen den C. Es sind eben zwei Betrugsfälle, bei denen das Mittel des Betrugs eine Erschwerung enthält, welche in der Anmaßung eines amtlichen Befugnisses besteht. Es kann hier, gegenüber dem B und dem C, von einem fortgesetzten Betruge nicht die Rede sein.

Ebenso kann ein fortgesetztes Dienstvergehen sich zur realen Concurrenz bezüglich der einzelnen, durch dasselbe etwa verletzten Privaten gestalten, obwohl dieser Fall bei reinen Dienstverbrechen selten vorkommen wird. Wenn die Gesetzgebung die Bestrafung von dem Antrage der Oberbehörde oder eines Betheiligten abhängig macht, so liegt, gegenüber der Oberbehörde, mit Rücksicht

Digitized by Google

auf den Treubruch, ein fortgesetztes Verbrechen, — gegenüber den Privaten, deren besondere Befugnisse durch die einzelnen, verschiedenen Handlungen verletzt worden sind, eine Mehrheit von selbstständigen Verletzungen vor.

Wir nehmen hier noch Bezug auf den Fall wiederholter Kindesaussetzung. Es ist nicht sowohl die Verletzung der Pflicht gegen das Kind, sondern die Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kindes, welche aus dieser Pflichtverletzung entsteht, das entscheidende Moment. Die Verletzung kann auch in mancher andern Weise sich äußern, aber die Gefährdung des Kindes ist ein Angriff auf das Leben desselben. Wie Niemand ein fortgesetztes Verbrechen annehmen wird, wenn eine Mutter, zu ganz verschiedenen Zeiten, so daß auch die getheilte Ausführung desselben Verbrechens nicht in Frage kommt, ihr Kind zu tödten versucht, so ist solches auch bei der, der Tödtung verwandten Aussetzung nicht anzunehmen.

§. 32.

Bei den Unzuchtsverbrechen bewährt sich gleichfalls der von uns aufgestellte Gesichtspunkt. Bei dem Verbrechen der Nothzucht ist die Gewalt, welche der Verletzten angethan wird, das Hinderniß, eine wiederholte Nothzucht als ein fortgesetztes Verbrechen anzunehmen. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich zwei Mädchen binden und nunmehr mit ihnen oder auch ein jeder nur mit einer derselben den Beischlaf vollziehen, so liegt eine Real-Concurrenz mehrerer Nothzuchtsfälle vor. Bei jedem Mädchen ist die Gewalt gegen die Freiheit desselben gerichtet und die Freiheit ist ein untheilbares Rechtsobject. Dagegen würden wir ein fortgesetztes Verbrechen annehmen, wenn Jemand eine Frau bindet, hierauf mit ihr den Beischlaf ausübt, sie in diesem Zustande läßt und eine Stunde darauf anderweit sie beschläft. Es ist hier nur die wiederholte Benutzung des, durch *eine* Verletzung herbeigeführten Zustandes. Es ist noch die nämliche Freiheitsberaubung und eine anderweite Vergewaltigung nicht eingetreten.

Bei der freiwilligen Unzucht kann die Wiederholung derselben als ein fortgesetztes Verbrechen sich darstellen, wenn hierbei wieder-

Digitized by Google

holt dasjenige Rechtsverhältniß angegriffen wird, durch dessen Verletzung die Unzucht zu einer strafbaren sich erhebt, z. B. wenn der Vormund seine Autorität zum geschlechtlichen Umgange mit seiner Mündelin mißbraucht. Verübt er das Vergehen mit mehreren Mündeln, so ist das Verbrechen so weit als ein wiederholtes und nicht als ein fortgesetztes Verbrechen anzusehen, als die Zahl der Mündelinnen und hiermit die Zahl der verletzten Rechtsobjecte beträgt. Dagegen könnte man wohl fragen, ob nicht dann, wenn die Gesetzgebung aus Gründen der Gefängnißdisciplin die Ausübung des Beischlafs Seiten des Gefangenwärters mit den weiblichen Gefangenen verbietet, die Verschiedenheit der letzteren ohne Einfluß und ob ein fortgesetztes Vergehen nicht auch dann anzunehmen sei, wenn der Gefangenwärter mit mehreren Gefangenen concumbirt hat? Denn es ist hier nicht die Verletzung eines Rechts Seiten der Gefangenen maßgebend, sondern die Verletzung einer Amtspflicht, bei welcher der administrative Gesichtspunkt den Ausschlag gibt.

Wir wenden uns noch zu dem leider! häufig vorkommenden Verbrechen der Unzucht mit Kindern. Es ist hier vorzugsweise die Verletzung der kindlichen Schamhaftigkeit, aus welcher eine dringende Gefährdung für die sittliche Entwickelung des Kindes erwächst, dasjenige Moment, welches die Aufnahme dieser Fälle in die Reihe der Verbrechen bestimmte. Es ist dieses Moment bei jedem einzelnen Kinde vorhanden, und die Verletzung des einen ist — um so zu sagen — incompatibel mit der des andern Kindes. Der Generalentschluß, mehrere bestimmte Kinder nach und nach zu mißbrauchen, ist, selbst wenn er nachgewiesen werden könnte, nicht geeignet, die Selbstständigkeit der einzelnen Rechtsobjecte, welche hier verletzt werden, zu beseitigen.

Man kann in der That z. B. nicht sagen, daß die sämmtlichen Kinder, welche einem Lehrer anvertraut sind, gegenüber den Lüsten desselben, als eine Einheit zu betrachten seien. Die Unschuld des Kindes ist bei jedem Kinde das untheilbare Object des Verbrechens. Dadurch unterscheidet sich dieser Fall von dem oben berührten, wo der Gefängnißwärter mit mehreren Gefangenen den Beischlaf ausübt.

Digitized by Google

In Bezug auf jedes einzelne Kind ist dagegen eine Fortsetzung vorhanden, weil hier dasselbe Rechtsobject in derselben Person verletzt wird, und hier, wie bei dem Bruche der Ehe, die Verletzung an Schwere wächst, ohne mit dem einzelnen Falle eine andere zu werden.

Auf die sogenannte Einheit des Entschlusses kommt es nicht an. Die Spruchpraxis ist gerade bezüglich dieses Verbrechens leider! eine sehr reiche. Aber wir haben noch in keinem Actenstücke eine Frage des Inquirenten oder eine Erklärung des Angeschuldigten gelesen, noch in irgend einem Richtercollegium oder bei einem Geschwornengerichte eine Frage darüber gehört, ob der Angeschuldigte gleich anfänglich beabsichtigt habe, die verschiedenen Mädchen nach und nach oder auch das eine Mädchen öfters zu mißbrauchen. Auch hier hat die Thatsache des öfteren Mißbrauchs entschieden, und man hat sich nur darüber gestritten, ob durch diese Thatsache die Existenz eines fortgesetzten Verbrechens bewiesen sei.

§. 33.

Bei Eigenthumsverbrechen erkennen wir, wie bemerkt, in der Regel ein fortgesetztes Verbrechen nicht an. Wir begegnen jedoch auch Eigenthumsverbrechen, bei denen eine gleiche Untheilbarkeit des Objects, wie sie z. B. bei dem Ehebruche, dem Hochverrathe sich kund gibt, vorhanden ist und uns daher zu der Annahme des fortgesetzten Verbrechens nöthigt. Wir meinen hier die Verbrechen der Veruntrauung, des betrügerischen Bankerotts und der Münzfälschung. Es ist schon auffällig, daß die meisten Gesetzbücher die beiden letzten Verbrechen, abgesondert von den allgemeinen Verbrechen des Betrugs und der Fälschung, behandeln und dadurch die eigenthümliche Natur derselben anerkennen.

Die rechtswidrige Aneignung anvertrauter fremder Sachen ist eine Verletzung des Vertrauens, welches der Anvertrauende dem Andern durch die Uebergabe ꝛc. bewies. Wir finden hier eine persönliche Beziehung zwischen dem Verbrecher und dem Verletzten, durch welche jener in den Besitz der Sachen gelangte und für sie dem Verletzten verantwortlich wurde. Man kann wohl sagen, daß hierdurch die Gesammtheit der anvertrauten Gegenstände gleichsam

Digitized by Google

zu einer bestimmten Einheit individualisirt wird. Dieser eigenthümliche Character der Veruntrauung zeigt sich jedoch nicht blos bei Cassenbeamten, sondern überhaupt in den Fällen, in denen Jemand in Folge einer ihm anvertrauten Verwaltung in den Besitz von Vermögensstücken dessen, welcher die Verwaltung ihm zu diesem Zwecke anvertraut hatte, gelangt ist. Die anvertrauten Vermögenstheile bilden ein Object, eine universitas. Die Verletzung desselben kann eine quantitativ größere, — nicht aber mit jeder einzelnen Aneignung eines Theils dieses, mit der ersten Aneignung schon verletzten Objects eine specifisch andere werden.

Wir haben hier wieder eine Einheit am Objecte gewonnen, wobei wir nur andeuten wollen, daß — streng genommen — eigentlich erst die Zeit der Rechnungslegung die Verletzungen kund macht und dieselben hierbei auch nicht als einzelne, selbstständige Verletzungen, sondern als eine Verletzung, als ein Deficit, welches nur nach und nach entstanden ist, sich darstellen.

Es ist uns hiebei in praxi kein Fall vorgekommen, wo der Verbrecher gefragt worden wäre, ob er gleich anfänglich die Absicht gehabt habe, die Veruntrauungen zu wiederholen. In der Regel wird wohl der Veruntrauende, namentlich bei den ersten Pflichtverletzungen, sich selbst versprechen, sein Vergehen nicht zu erneuern, vielmehr thunlichst bald den verhangenen Defect wieder zu ersetzen. Dessenungeachtet hat man, selbst da, wo entgegengesetzte Geständnisse vorlagen, und somit eine Einheit des Entschlusses gar nicht weiter in Frage kommen konnte, unbedenklich ein fortgesetztes Verbrechen angenommen.

Bei dem betrügerischen Bankerotte werden von dem Gesetze selbst alle Handlungen, welche ein Gemeinschuldner bei bevorstehendem Concurse zur Bevortheilung seiner Gläubiger unternimmt, als ein Ganzes zusammengefaßt *). Gewiß mit Recht, — einmal weil sie gleichsam nur die getheilte Ausführung eines und desselben

*) Krug schlägt S. 26 vor, derartige im Gesetze bereits mit einer Strafe bedrohte Verbrechen als Fälle der gesetzlichen Fortsetzung zu bezeichnen.

Digitized by Google

bestimmten verbrecherischen dolus sind, und dann vorzugsweise deshalb, weil dem Gemeinschuldner gegenüber die Gesammtheit der Gläubiger als eine Einheit erscheint, gegen welche seine Betrügereien gerichtet sind.

Ebenso wird bei der Münzfälschung die Zahl der gefälschten Münzen überhaupt, so wie die Zahl der einzelnen Verausgabungen nur bezüglich der Strafabmessung berücksichtigt. Hat man aber wohl jemals einen Münzfälscher gefragt, wie viel er Münzen gleich anfänglich zu fertigen beschlossen, ob er etwa diese Zahl späterhin überschritten und daher insoweit einen neuen Entschluß gefaßt habe? — Man hat sich mit Feststellung der Thatsache der Fälschung und Verausgabung begnügt. Und mit Recht. Denn das Verbrechen ist gegen das Münzrecht des Staats gerichtet, und die Verletzung desselben kann mit den einzelnen Acten quantitativ, — nicht aber qualitativ eine andre werden. Der Münzfälscher gibt die falschen Münzen als solche aus, welche von dem hierzu Berechtigten fabricirt und verausgabt worden seien. Die Täuschung der Empfänger beruht auf dem Irrthume über das Befugniß des Fabrikanten.

§. 34.

Einen interessanten Beitrag für unsre Lehre liefert der Fall, wenn Jemand zur Verbergung der Veruntrauung falsche Belege macht oder ächte Belege fälscht *).

Es ist häufig hier unterschieden worden, je nachdem der Fälscher die Fälschung gleichzeitig mit der Veruntrauung oder erst spä-

*) Das Großh. Badische Gesetzbuch bestimmt in §. 690. 691: Wurde als Mittel zur Verübung der Rechnersuntreue oder zur Verbergung derselben, eine falsche Urkunde gefertigt, oder eine ächte verfälscht, oder unterdrückt ꝛc. Wenn mehrere Uebertretungen der bezeichneten Art, die von dem nämlichen Rechner oder Verwalter bei der nämlichen oder bei verschiedenen Verwaltungen oder Verrechnungen begangen wurden, als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so sind sie bei Bestimmung der Strafe als fortgesetztes Verbrechen anzusehen.

Digitized by Google

ter beschlossen habe *). Man hat im ersteren Falle, wegen der sogenannten Einheit des Entschlusses, ein fortgesetztes Verbrechen angenommen, im zweiten Falle aber, wegen des Mangels dieser Einheit, geläugnet. Während man bei demjenigen, welcher heute an der Casse sich vergreift, jedoch eine Fälschung nicht verübt, weil er sich mit der Hoffnung schmeichelt, den Defect noch vor der Rechnungsablegung zu ersetzen, jedoch von der letzteren überrascht wird und nun in der Noth die Fälschung begeht, ein fortgesetztes Verbrechen nicht annimmt, — würde man ein solches anzunehmen haben, wenn der Cassirer bei der Veruntrauung einen späteren Ersatz nicht beabsichtigt und zu ihrer Verdeckung eine Fälschung gleichzeitig beschließt.

Es widerspricht eine solche Auffassung gewiß der Verschiedenheit der sittlichen Verschuldung, welche in den beiden Beispielen sich bemerklich macht. Ebenso ist unter den vielen Fällen derartiger Veruntrauungen und Fälschungen, welche uns in der Praxis vorgelegen haben, nicht ein Fall vorgekommen, in welchem der Cassenbeamte gleich bei der ersten Veruntrauung einen solchen allgemeinen dolus bezüglich der Fälschung gefaßt oder auf ihn, zu seiner Rechtfertigung, sich berufen haben sollte. Dagegen hat die Praxis auch in solchen Fällen, ohne Unterschied, ein fortgesetztes Verbrechen angenommen und nur bisweilen in den ermittelten Thatsachen einen, alle Fälle der Unterschlagung und Fälschung gleichmäßig umfassenden, wenn schon vielleicht nur indirecten Entschluß — ohne diesfallsiges Geständniß des Angeschuldigten — gefunden.

Wir sind der Meinung, daß die Entscheidung von der Existenz eines solchen gleichzeitigen Entschlusses nicht abhängig gemacht werden kann, vielmehr derselbe völlig einflußlos ist. Die Fälschung ist ebenso wie die Veruntrauung gegen das bestimmte, zwischen dem Verwalter und dem Geschäftsherrn vorhandene Verhältniß gerichtet und die, durch dasselbe begründete Einheit des Objects des Verbrechens verbindet auch die einzelnen Fälschungen zu einem Ganzen. Es sind aber nicht blos die einzelnen Fäl-

*) Vgl. z. B. Krug S. 38.

Digitized by Google

schungen ein Ganzes, sondern sie bilden mit den Veruntrauungen selbst ein untheilbares Ganze. Jene wie diese sind gemeinsam gegen dasselbe Rechtsverhältniß gerichtet und tragen in sich dieselbe Bedeutung in Bezug auf dasselbe.

Nur andeuten wollen wir hierbei, daß man zu gleichem Ergebnisse gelangen würde, wenn man den veruntrauten Geldbetrag als Gegenstand des Verbrechens ansehen und hierauf die Ansicht, daß der Verbrecher bei der Identität des Objects beider Verletzungen nicht zweimal gestraft werden könnte, stützen wollte.

Wir beschränken dagegen die obige Ansicht auf ein und dasselbe Rechtsverhältniß und sind daher der Meinung, daß derjenige, welchem verschiedne Cassen zur besondern Verwaltung einer jeden übergeben worden sind, dieselben nicht in ihrer Gesammtheit als eine Einheit betrachten darf *). Am wenigsten würden wir zugeben können, daß schon die Einheit oder Gleichzeitigkeit des Entschlusses, sämmtliche Cassen anzugreifen, die verschiedenen Veruntrauungen und Fälschungen, ohne Unterschied, zu einer Einheit des Verbrechens selbst erhebe.

§. 35.

Schwierigkeiten können bei denjenigen Eigenthumsverbrechen entstehen, bei denen neben der Verletzung des Eigenthumsrechts noch ein Angriff auf die Persönlichkeit des Verletzten zu erkennen ist; z. B. bei dem Betruge.

Allein wie wir einen fortgesetzten Raub nicht annehmen, so können wir auch, der Regel nach, einen fortgesetzten Betrug nicht anerkennen. Der Betrug richtet sich gegen das Vorstellungsvermögen des Anderen und versetzt ihn in einen Irrthum. Es ist hier eine Totalität, eine Untheilbarkeit nicht erkennbar. Die eine betrügerische Handlung geht in der anderen nicht auf, vielmehr bestehen beide neben einander. Ebenso wird dadurch, daß eine Mehrheit passiv Betheiligter vorhanden, der Begriff des fortgesetz-

*) Vergl. dagegen die oben angeführte Bestimmung des Großh. Bad. Gesetzbuchs.

Digitized by Google

ten Verbrechens ausgeschlossen. Der Betrüger muß bei jeder Person, die er betrügen will, seine Arbeit von Neuem beginnen und sie in den Irrthum versetzen, aus welchem er den widerrechtlichen Gewinn ziehen will.

Es ist jede Täuschung in Bezug auf den Entschluß des Betrügers, in Bezug auf das Vorbringen der Unwahrheit und in Bezug auf das Entstehen des Irrthums eine neue, in sich fertige und abgeschlossene Thatsache.

Anders ist natürlich der Fall, wenn der, gegen Mehrere verübte Betrug überhaupt als ein Verbrechen sich darstellt; z. B. der A schwindelt dem B und dem C etwas vor, um sie hierdurch zur Herausgabe einer bestimmten, von ihnen besessenen Sache zu bewegen. Bei der Einheit der verbrecherischen Acte als der getheilten Ausführung ist ein, — nicht ein fortgesetztes Verbrechen vorhanden, und hierbei kommt es auch darauf nichts an, ob die betrügerischen Vorstellungen uno actu gegen beide Betrogne oder nach und nach gegen jeden von ihnen angewendet worden sind. Die Continuität kann, wie oben gezeigt wurde, ein Beweis für die Einheit der verbrecherischen Acte sein, — sie ist aber nicht die nothwendige Voraussetzung derselben.

Dagegen kann, nach Befinden, ein fortgesetzter Betrug angenommen werden, wenn Jemand durch falsche Vorspiegelungen den Andern in einen bleibenden Irrthum versetzt und in Folge des letzteren, ohne Wiederholung der ersteren in jedem einzelnen Falle, verschiedene Geldbeträge sich zu verschaffen weiß. So z. B. wenn A den B in den Irrthum versetzt, daß er (A) auf dem Grundstücke des B einen Schatz wisse, den er durch Zauberei heben werde, hierzu aber einer Geldbeihilfe bedürfe und nun mehrmals solche Geldbeihilfen von dem leichtgläubigen B empfängt. Hier liegt in dem Irrthume des B eine Einheit, durch welche die einzelnen Betrügereien zu einer Fortsetzung zusammenschmelzen.

Nehmen wir ferner den Fall des Betrugs durch Fälschung. Die Fälschung ist ein Verbrechen an sich, sie dient jedoch auch als Mittel zu dem Betruge. Die Gleichheit oder Einheit des Mittels kann, wie wir schon bemerkten, die mit ihm ausgeführten Verbre-

Digitized by Google

chen nicht zu einem Verbrechen verbinden *). Wir erinnern hierbei noch an das Beispiel, wo Jemand einen Dolch kauft, um mit demselben nach und nach verschiedne Personen zu tödten **). Wenn das Gesetz den Betrug durch Fälschung mit besondrer Strafe belegt, neben welcher jede besondere Strafe der Fälschung verschwindet, so wird an sich die Frage dahin zu beantworten sein, daß, der Regel nach, jeder Betrug, welcher mit der gefälschten Urkunde begangen wird, als ein selbstständiges Verbrechen erscheint und zu bestrafen ist. Belegt das Gesetz die Fälschung mit besondrer Strafe, so kann natürlich dieselbe nur einmal erkannt werden, und neben ihr kommen sodann die einzelnen Betrugs-Strafen in Betracht. Es bleiben immer einzelne Betrügereien, zu denen nur dasselbe Mittel benutzt wird, ohne daß der Betrüger dadurch der Nothwendigkeit überhoben wird, bei jeder Person, die er betrügen will, seine Arbeit, seine Lüge ꝛc. von Neuem zu beginnen. Wir nehmen daher einen fortgesetzten Betrug nicht an, wenn der Kaufmann sich falsches Maß und Gewicht zur Täuschung seiner Kunden anschafft und sie hiermit bei ihren Einkäufen betrügt. Selbst bei dem einzelnen Kunden nehmen wir ein fortgesetztes Verbrechen nicht an, weil sich der Betrug mit jedem Kaufsgeschäfte vollständig erneuert und stets einen neuen Irrthum erzeugt.

Es können jedoch auch hier Fälle vorkommen, wo eine Einheit wieder gewonnen wird und mit ihr die Bedingung des fortgesetzten Verbrechens. Wenn Jemand z. B. fälschlich den Stand, Namen ꝛc. einer bestimmten Person sich beilegt, so maßt er sich die hierin liegenden Rechte an. Er tritt eigenmächtig in die Verhältnisse ein, welche nur gegenüber dieser Person durch bestimmte Thatsachen begründet sind. Er übt diese Rechte als deren angeblicher Inhaber aus. Wie dieselben an sich eine Einheit bilden, so auch die unbefugte Ausübung derselben. Wir finden dies bei der Unterschiebung eines Kindes, bei der Unterdrückung von Familienrechten, bei der Anmassung von Titeln u. s. w.

Als einen solchen Fall anerkennen wir es ferner, wenn z. B.

*) Bauer, Abhandl. Bd. II. S. 34.

**) Vgl. Thilo, Commentar des Badischen Ges. Buchs S. 189.

Digitized by Google

Jemand, welcher um eine Anstellung bei einer Behörde bittet, hierbei die sämmtlichen Mitglieder derselben durch falsche Atteſtate täuscht. Es ist in diesem Falle die Anfertigung eines Zeugnisses gleich in der Absicht einer Täuschung von mehreren Personen erfolgt und nur in dieser Absicht mit Hinblick auf den Zweck der Täuschung erklärlich. Es läßt sich hier, obschon mehrere Betrogene in Frage kommen und bei jedem einzelnen derselben die Täuschung wiederholt werden muß, von einer Einheit um so leichter reden, als sie in der Natur des beabsichtigten Zwecks und in der Stellung der getäuschten Mitglieder als einer beschließenden Behörde hergestellt ist. Der dolus war auf die Täuschung jedes einzelnen Mitglieds gerichtet, jedoch dergestalt, daß dieselben zugleich eine Gesammtheit bildeten.

Wir nehmen hierbei noch Bezug auf Fälle von Paßfälschungen und ähnlichen Betrügereien, wo die Fälschung gleich anfänglich darauf gerichtet, die Rechte, welche der Paß gewährt, gegen eine Mehrheit von Personen geltend zu machen, und wie die Befugnisse einer Person, soweit sie durch den Paß ꝛc. gewährleistet werden, als eine Einheit erscheinen, welche der Fälscher sich auch als solche anmaßt, so stellen sich überdieß diejenigen Personen, gegen welche die Fälschung gerichtet ist, gegenüber der Absicht der Fälschung, als eine Einheit dar.

In diesen Fällen ist allenthalben eine Täuschung vorhanden. In den oben besprochenen Fällen der Medicasterei und der Winkelschriftstellerei war eine Täuschung dagegen nicht vorhanden. Dessenungeachtet werden alle diese Fälle in praxi unzweifelhaft als ein fortgesetztes Verbrechen behandelt. Der Punkt, in welchem sie übereinstimmen, ist die Beschaffenheit, — die Einheit oder Untheilbarkeit — des Objects der Verletzung.

§. 36.

Indem wir also allenthalben den Begriff des fortgesetzten Verbrechens auf die Beschaffenheit des Objects zurückführen und insbesondere die Einheit des Entschlusses als specifisches Merkmal verwerfen, finden wir eine Bestätigung unsrer Meinung noch in den Fällen der Anstiftung, der Beihülfe und der Begünstigung.

Digitized by Google

Was zuvörderst die Anstiftung anlangt, so zweifeln wir nicht, daß derjenige, welcher mehrere Personen zu einer falschen Aussage anstiftet, einer realen Concurrenz der Anstiftung sich schuldig gemacht hat. Denn jeden einzelnen stiftet er zu einem besonderen Verbrechen an. Es wird von den Angestifteten nicht ein Meineid, sondern es wird von jedem der Angestifteten ein Meineid geschworen. Der hierbei möglicherweise von dem Anstifter verfolgte einheitliche Zweck kann auch dem Anstifter gegenüber diese mehreren Meineide nicht in einen Meineid verwandeln. So wenig man sagen kann, daß die angestifteten Personen bei einem Meineide concurrirt haben, so kann man auch nicht sagen, daß die Anstiftung als auf einen Meineid gerichtet anzusehen sei *). Der dolus des Anstifters ist auf jeden dieser Meineide gegangen. Ebenso im Falle, wenn Jemand, aus Rache gegen die A, den B und den C beredet, daß sowohl der B als der C die A nothzüchtigt. Es sind hier zwei verschiedene, gar nicht compatible Verbrechen in Frage. Oder will man hier wegen der Einheit des Zwecks ein fortgesetztes Verbrechen annehmen? Gewiß nicht!

Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn mehrere Personen zur Verübung eines und desselben bestimmten Verbrechens verleitet werden, z. B. wenn Z den A und den B verleitet, gemeinsam den C durchzuprügeln oder das Haus des D anzuzünden. Es ist hier nur ein und dasselbe Verbrechen in Frage und nur die Ausführung desselben Verbrechens verschiedenen Personen übertragen. Es werden verschiedene Werkzeuge für dieselbe That gebraucht und in Bewegung gesetzt. Das Rechtsobject, um dessen Verletzung es sich handelt, ist dasselbe. Es gleichen diese Fälle demjenigen Falle, wo Jemand verschiedene Hand-

*) Nach der hier vertheidigten Ansicht hat z. B. auch das O. A. G. zu Celle (vgl. Magazin für hannöv. Recht Bd. IV. S. 159.) erkannt. Das O. A. G. zu München (Sitzungsberichte d. Bayer. St. G. Bd. IV. S. 322.) scheint (denn in dem vorgelegenen Falle waren mehrere Personen gleichzeitig zum Meineide angestiftet worden) anderer Meinung zu sein, indem es besondren Werth auf die Einheit des Zwecks legt.

Digitized by Google

lungen zur Erfüllung desſelben dolus, zur Erzielung desſelben rechtsverletzenden Erfolgs vorgenommen hat*).

Gleichen Grundſätzen begegnen wir bei der Beihilfe. Wenn der Gehilfe zu verſchiedenen Malen zu demſelben Verbrechen Beihilfe geleiſtet hat, ſo liegt die Einheit, welche die einzelnen Handlungen verbindet, in der Einheit des Verbrechens, zu welchem die Beihilfe geleiſtet wurde. Es iſt aber wohl noch nicht einem Richter eingefallen, zu fragen, ob der Gehilfe bereits bei dem erſten Acte ſeiner Beihilfe ſeine Thätigkeit für beendigt oder wenigſtens indirect oder eventuell die ſpäteren Hilfsacte beabſichtigt habe. Ja, wenn der Gehilfe nach dem erſten Hilfsacte erklärt hätte, daß er keine weitere Hilfe leiſten werde, ſpäter aber ſich bereden läßt, noch ferner für das Verbrechen thätig zu ſein, liegt immer nur eine Beihilfe vor.

Soviel endlich die Begünſtigung anlangt, ſo werden die verſchiedenen Acte der Begünſtigung gleichfalls durch die Einheit des Verbrechens und nicht durch eine etwaige, völlig gleichgiltige Einheit des Entſchluſſes zu einer ſtrafbaren Handlung vereinigt. Wir können hierbei die Fälle unterſcheiden, wo die Begünſtigung mehr dem Verbrecher als dem Verbrechen gilt. Wir werden in den erſten Fällen, z. B. wenn Jemand einen Verwandten, welcher mehrere verſchiedene Verbrechen begangen hat, verbirgt und ſpäter an einen andern Ort bringt und ihm endlich zur Flucht verhilft, eine Einheit der Begünſtigung anzunehmen berechtigt ſein, wenn gleich der Hauptverbrecher verſchiedene Verbrechen begangen hat, indem hier die Einheit durch die Beziehung auf die Perſon des Verbrechers hergeſtellt wird, und die Mehrheit der Verbrechen ſelbſt, welche, ihrer Richtung und ihrer Zahl nach ohne Einfluß auf den dolus des Begünſtigers ſind, in den Hintergrund tritt. Wenn dagegen Jemand die Diebſtähle des A begünſtigt, indem er die geſtohlnen Sachen vertreibt, ſo begünſtigt er jeden dieſer Diebſtähle, indem

*) Der Satz, daß der Anſtifter mit derſelben Strafe wie der Angeſtiftete zu belegen ſei, paßt nicht unbedingt auf den Fall der Anſtiftung mehrerer Perſonen.

Digitized by Google

seine Thätigkeit auf diese Diebstähle und auf die Verwirklichung des dolus, von welchem der Dieb bei der Aneignung der Sachen d. h. bei dem animus lucri faciendi ausging, gerichtet wird. Nehmen wir dabei den Fall, daß von einem Diebstahle, welchen A, B und C gemeinsam ausführten, heute der A, morgen der B und übermorgen der C gestohlene Sachen zu dem D bringen, welcher sie vertreibt, so ist nur eine Begünstigung des D vorhanden, weil sie auf ein und dasselbe Verbrechen sich erstreckt, wenngleich verschiedene Entschlüsse zusammentreffen.

§. 37.

Es ist endlich mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob der Begriff des fortgesetzten Verbrechens auch auf fahrlässige Verbrechen Anwendung leide? — Das Badische Gesetzbuch hat §. 180 „mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, als Bestandtheile oder Fortsetzung einer und derselben That" bezeichnet *). Dieselbe Bestimmung enthält das Strafgesetzbuch des Großherzogthums Hessen **). Die Rechtslehrer sind verschiedener Meinung ***). Allein man ist wohl in der Hauptsache selbst einig.

Nimmt man als entscheidendes Merkmal die Einheit des Entschlusses an, so kann natürlich bei dem fahrlässigen Verbrechen von einem fortgesetzten Verbrechen nicht die Rede sein †). Andrerseits würde dieses Merkmal, wenn man es anerkennen wollte, eine sehr nahe Analogie für die Fälle bieten, in denen dasselbe Nichtwollen, diese Fahrlässigkeit verschiedene selbstständige Rechtsverletzungen erzeugt. Dieselbe Handlung oder Unterlassung ist eine Willens-Einheit, welche die verschiedenen Erfolge juristisch zu einem

*) Jagemann, Archiv a. a. O. S. 235 fg.

**) Breidenbach, a. a. O. S. 554 fg.

***) Martin, Lehrb. §. 64. Mittermaier, in Demme's Annalen S. 11 bejahen, — Köstlin, Revision ꝛc. S. 893 fg. und System, S. 549 verneint die Frage.

†) Hierauf beziehn sich insbesondere Köstlin und Breidenbach a. a. O.

Digitized by Google

Ganzen wieder vereinigt. Es bedarf jedoch — wie bemerkt — nicht erst der Analogie von der Einheit des Entschlusses, um die juristische Einheit der Erfolge zu rechtfertigen, sondern es genügt hierzu schon die Verweisung auf die Grundsätze von der ideellen Concurrenz. Wenn der Apotheker aus Versehen in eine Büchse statt eines ungefährlichen Mittels eine giftige Substanz legt und nun aus dieser Büchse in den Fällen, wo jenes Mittel vom Arzte verordnet worden ist, dispensirt, hierdurch aber nach und nach verschiedene Gesundheitsverletzungen und selbst Tödtungen verursacht, so bleibt es eine Fahrlässigkeit, welche auch nur mit einer Strafe geahndet werden kann *). Denn nicht das Dispensiren aus der Büchse im einzelnen Falle, sondern das Versehen bei der Füllung der Büchse begründet den Vorwurf der Fahrlässigkeit. Eine besondere, daher auch die Einheit aufhebende Fahrlässigkeit würde es dagegen sein, wenn der Apotheker, in Folge der Verschiedenheit des Stoffs, der Farbe ꝛc., in jedem einzelnen Falle seinen Irrthum bemerkt haben müßte und ihn aus Leichtsinn nicht beachtet oder erkannt hätte. Ebenso kann von einer ideellen Concurrenz oder einer Einheit nicht die Rede sein, wenn z. B. ein Freudenmädchen, welches — ohne zuverlässige Kenntniß — mit der Lustseuche behaftet, verschiedene Mannespersonen angesteckt hat, indem hier mit jedem einzelnen Beischlafe ein neuer Act, mit welchem die Fahrlässigkeit sich vollständig erneuert, in's Leben tritt.

§. 38.

Durch unsere Definition des fortgesetzten Verbrechens wird der Begriff desselben wesentlich beschränkt und dem Gebiete der realen Concurrenz eine Mehrheit von Fällen zugewiesen, welche von der Theorie und der Praxis als fortgesetzte Verbrechen aner-

*) In gleicher Maße hat z. B. das Ober-Appellations-Gericht zu München entschieden, als ein Arzt von einem syphilitisch-kranken Kinde, ohne genaue Untersuchung desselben und des von ihm genommenen Impfstoffes, acht Kinder geimpft hatte und diese acht Kinder erkrankt waren. (Vgl. Zeitschr. f. Rechtspfl. und Gesetzg. in Bayern. Bd. I. S. 114. 123.) Vgl. noch Krug a. a. O. S. 17.

Digitized by Google

kannt worden sind. Es ist zuzugeben, daß in diesen Fällen durch die Zusammenrechnung der verschiedenen verwirkten Strafen eine wahrhaft exorbitante Strafhöhe erreicht werden würde *). Allein dieses Resultat ist nicht einem Fehler bei der Bestimmung des Begriffs des fortgesetzten Verbrechens, sondern dem fehlerhaften Principe, welches die Gesetzgebung bezüglich der Bestrafung der concurrirenden Verbrechen adoptirt hat, zuzuschreiben. Die einfache Cumulation der Strafen war schon den älteren Juristen unbequem und die Gesetzgebungen der neueren Zeit haben die Unzuträglichkeiten gleichfalls gefühlt, ohne jedoch durchgängig ihnen Abhilfe zu gewähren. Besondere Berücksichtigung erheischt die Bestimmung des Art. 115 des Württembergischen Strafgesetzbuchs, nach welchem bei der realen Concurrenz mehrerer mit Freiheitsstrafen bedrohten Verbrechen auf die Strafe des schwersten Verbrechens, mit entsprechender Erhöhung derselben, welche von einem Viertheile bis zu drei Viertheilen des gesammten Betrags der Strafen der mit jenem Verbrechen zusammentreffenden geringeren Verbrechen oder Vergehen auszumessen ist, erkannt werden soll.

Wir haben uns früher **) gelegentlich gegen die Zusammenrechnung der Beträge gleichartiger Eigenthumsvergehen erklärt. Allein eine mehrjährige Erfahrung in mehreren Gerichtshöfen Sachsens hat — offen gestanden, — diese Einwendungen wesentlich geschwächt. Die Zahl der verschiedenen Eigenthumsverbrechen kann neben dem Gesammtbetrage innerhalb des Strafmaßes berücksichtigt und dadurch die Ungleichheit, welche in Rücksicht auf den Fall einer einzigen, aber bedeutenden Entwendung zu fürchten sein würde, ausgeglichen werden. Ebenso könnten die Momente, welche im einzelnen Falle für die Annahme eines fortgesetzten Verbrechens sich anführen ließen, bei Abmessung der Strafe zu Gunsten des Schuldigen mit berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber soll daher hierbei auf einen möglichst freien Spielraum für das richterliche Ermessen Bedacht nehmen. Will man aber bei den Eigenthumsverbrechen von der Zusammenrechnung absehen, so stelle man bei

*) Vgl. hier noch Bothmer a. a. O.

**) Vgl. d. obenangez. Kritik der Krug'schen Schrift.

Digitized by Google

diesen Verbrechen wenigstes ein Straf-Maximum fest, welches auch im Falle realer Concurrenz nicht überstiegen werden darf. So ist z. B. das, in dem Sächsischen Criminalgesetzbuche vom Jahre 1838 für Eigenthumsverbrechen festgestellt gewesene Straf-Maximum von 6 Jahren Arbeitshaus, beziehendlich 6 Jahren Zuchthaus in praxi, wenn man von wenigen aussergewöhnlichen Fällen absehen will, völlig ausreichend befunden worden.

Die Lehre von der realen und der ideellen Concurrenz bedarf dringend einer Revision. Sie wird aber stets vergeblich sein, wenn man bei ihr nicht von gewissen, nach und nach fast verjährten Ansichten sich losreißt und bei Feststellung der obersten Grundsätze die Bedürfnisse der Praxis, deren Warnungen man hierbei nicht immer hören wollen, berücksichtigt. Es wird solchenfalls wohl auch gelingen, das fortgesetzte Verbrechen entweder gänzlich beseitigen oder wenigstens auf eine, der Natur der Sache und der Gerechtigkeit entsprechende Weise beschränken zu können.

Nach unsrer Darstellung wird häufig das fortgesetzte Verbrechen nahe an den Fall des einen Verbrechens mit getheilter Ausführung angrenzen. Allein wir finden hierin nur einen Gewinn. Denn eine solche Annäherung beider Categorien, welche uns durch die Natur derselben von selbst geboten scheint, wird dem Richter die Möglichkeit einer gerechten Strafbestimmung im einzelnen Falle leichter gewähren, als diejenige Auffassung des fortgesetzten Verbrechens und der Concurrenz, welcher wir in unsern Gesetzbüchern begegnen. Es ist gar nicht in Abrede zu stellen, daß diese beiden Categorien etwas Gemeinsames haben und die Strafbarkeit der hierher gehörigen Fälle häufig sich ziemlich gleich ist. —

Mit einer solchen Reform würde es in vollem Einklange stehen, daß man bei den obigen Categorien jedes Mal nur die unbestraften Fälle in's Auge faßt und die materielle Consumtion, welche in dem Strafurtheile liegt, nicht blos für eine processuale Nothwendigkeit, sondern für eine in der Sache selbst begründete Consequenz betrachtete.

Digitized by Google

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

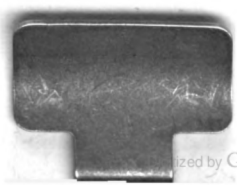

Digitized by Google

Mohl, Robert von, die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographieen dargestellt. gr. 8. geh. I. Bd. 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl. II. Band 3 Thlr. 14 Sgr. oder 6 fl.
(Der III. Band erscheint noch im Laufe dieses Jahres.)

Oppenheim, Heinrich Bernhard, Jur. utr. Dr., praktisches Handbuch der Consulate aller Länder. gr. 8. geh. 1 Thlr. 22 Sgr. od. 3 fl.

Osenbrüggen, Eduard, Abhandlungen aus dem deutschen Strafrecht. I. Band. gr. 8. geh. 1 Thlr. 12 Sgr. oder 2 fl. 24 kr.

Renaud, Dr. Achill, Kritik des Entwurfs einer schweizerischen Wechselordnung. gr. 8. geh. 6 Sgr. oder 18 kr.

Repertorium über die fünf ersten Jahrgänge (1849—1853) der Zeitschrift: Gerichtssaal. Herausgegeben von Dr. Ludwig von Jagemann. gr. 8. geh. 16 Sgr. od. 56 kr.

Risch, Dr. Carl, Die Lehre vom Vergleiche mit Ausschluss des Eides und Compromisses. Nach gemeinem Civilrechte bearbeitet. Von der Juristen-Facultät der Universität München gekrönte Preisschrift eingeleitet durch ein Vorwort des Herrn Prof. Dr. L. Arndts. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr. oder 2 fl.

Rückert, Dr. Ludwig, Der Begriff des gemeinen deutschen Privatrechts. 8. geh. 20 Sgr. oder 1 fl. 12 kr.

Sachße, Prof. Carl Robert, Das Beweisverfahren nach deutschem, mit Berücksichtigung verwandter Rechte des Mittelalters. gr. 8. geh. 1 Thlr. 14 Sgr. oder 2 fl. 30 kr.

Schürmayer, Dr. J. H., Handbuch der medicinischen Policei. Nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, zu academischen Vorlesungen und zum Selbstunterrichte für Aerzte und Juristen. Zweite verbesserte und mit einem Sachregister versehene Auflage. gr. 8. geh. 3 Thlr. 2 Sgr. oder 5 fl. 24 kr.

— — — Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen des In- und Auslandes, insbesondere des Verfahrens bei Schwurgerichten. Für Aerzte und Juristen bearbeitet. Mit einem Anhange, enthaltend eine kurzgefasste praktische Anleitung zu gerichtlichen Leichenöffnungen. Zweite Auflage. gr. 8. geh. 2 Thl. 16 Sgr. oder 4 fl. 24 kr.

Warnkönig, Dr. L. A., Juristische Encyclopädie oder organische Darstellung der Rechtswissenschaft mit vorherrschender Rücksicht auf Deutschland. Zum Gebrauch bei Vorlesungen und zum Selbststudium. gr. 8. geh. 2 Thlr. 24 Sgr. od. 4 fl. 48 kr.

Zeitschrift, deutsche, für die Staatsarzneikunde mit vorzüglicher Berücksichtigung der Strafrechtspflege in Deutschland und Oesterreich, herausgeg. von Dr. P. J. Schneider, Dr. J. H. Schürmayer und Dr. J. J. Knolz, unter Redaction von Dr. Sigm. A. J. Schneider. Neue Folge IX. u. X. Bd. (4 Hefte.) 8. geh. 4 Thlr. oder 6 fl. 48 kr
Alphabetisches Inhalts- und Namensverzeichniss hiezu über die Jahrgänge 1836 bis incl. 1855. 6 Sgr. oder 20 kr.